

Rheinau : eine Stadt zwischen Abt und Adel

Author(en): **Nagy, Patrick / Tiziani, Andrea**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mittelalter : Zeitschrift des Schweizerischen Burgenvereins =
Moyen Age : revue de l'Association Suisse Châteaux Forts =
Medioevo : rivista dell'Associazione Svizzera dei Castelli = Temp
medieval : rivista da l'Associazion Svizra da Chastels**

Band(Jahr): **4(1999)**

Heft 4

Erstellt am: **02.02.2013**

Persistenter Link: <http://dx.doi.org/10.5169/seals-164878>

Nutzungsbedingungen

Mit dem Zugriff auf den vorliegenden Inhalt gelten die Nutzungsbedingungen als akzeptiert. Die angebotenen Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre, Forschung und für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und unter deren Einhaltung weitergegeben werden. Die Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Konsortiums der Schweizer Hochschulbibliotheken möglich. Die Rechte für diese und andere Nutzungsarten der Inhalte liegen beim Herausgeber bzw. beim Verlag.

SEALS

Ein Dienst des *Konsortiums der Schweizer Hochschulbibliotheken*
c/o ETH-Bibliothek, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz

retro@seals.ch

<http://retro.seals.ch>

Rheinau – eine Stadt zwischen Abt und Adel

von Patrick Nagy und Andrea Tiziani

Ein vor rund 700 Jahren erlassener Befehl des Rheinauer Klostersvogtes Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg hat möglicherweise Spuren im Boden hinterlassen. Im tiefer gelegenen Siedlungskern des Städtchens konnte vor zwei Jahren ein um 1300 aufgelassenes Steingebäude freigelegt werden. Dieser Befund findet eine Parallele in der schriftlichen Überlieferung, denn kurz vor 1300 forderte der Klostersvogt die Bürger von Rheinau auf, ihre Häuser abzureißen und sich umgehend auf der höher gelegenen Geländeterrasse anzusiedeln. Nie werden wir den Beweis erbringen können, dass das archäologisch erfasste Gebäude tatsächlich auf obrigkeitliches Verlangen hin wüst gelegt wurde. Das zeitliche und inhaltliche Übereinstimmen des Befundes mit dem Umsiedlungsbefehl hat uns dennoch veranlasst, die archäologischen Spuren in einen größeren Rahmen unter dem Aspekt der mittelalterlichen Siedlungsgeschichte und der Siedlungsverlegung Rheinaus zu stellen.

Archäologie und Geschichte scheinen sich in diesem konkreten Fall zu bestätigen.

Der bereits erwähnten archäologischen Untersuchung an der Austraße stellen wir einige Betrachtungen zur besonderen topographischen Anlage sowie eine Zusammenstellung des aktuellen archäologischen Forschungsstandes in Rheinau voraus. Im zweiten Teil dieses Beitrages wird dann die schriftliche Überlieferung zur Entwicklung Rheinaus mit Schwergewicht im 13. und 14. Jahrhundert im Vordergrund stehen. Im Mittelpunkt wird aber die Umsiedlungsurkunde gestellt. Von ihr ausgehend werden wir den Klostersvogt Rudolf von Habsburg-Laufenburg als deren Verfasser sowie die Bedeutung der Klostersvogtei für das Adelsgeschlecht der Laufenburger und speziell für die Rheinauer Umsiedlung in den Vordergrund rücken. Der obrigkeitlich gefällte Befehl galt den Bürgern Rheinaus. Wir müssen darum die städtischen Rechte Rheinaus im Spätmittel-

alter darlegen, um die Stadtverlegung von ihrem rechtshistorischen Standpunkt zu beleuchten. Ausgehend vom archäologischen Befund werden dabei die mit besonderen Rechten behafteten kleinadligen Wohnsitze im Städtchen hervorgehoben. Zentral jedoch waren die Herrschaftsstrukturen auf kleinstem geographischem Raum. Die auf rechtsgeschichtlicher und grundherrschaftlicher Ebene feststellbare Polarität zwischen Abt und Klostersvogt wirkte auf den Stadtwerdungsprozess ein und muss darum am Ende unserer Ausführungen unter dem siedlungsgeschichtlichen Aspekt der zweigeteilten Stadt Rheinau besonders berücksichtigt werden.

Halbinsel und Insel – oben und unten

Rheinau liegt ca. 7 km südlich von Schaffhausen (Abb. 1). Der Rhein bildet hier eine Doppelschleife und umschließt dabei zwei Halbinseln.



1: Luftbild der Halbinsel Rheinau von Südwesten (31. 1. 94).

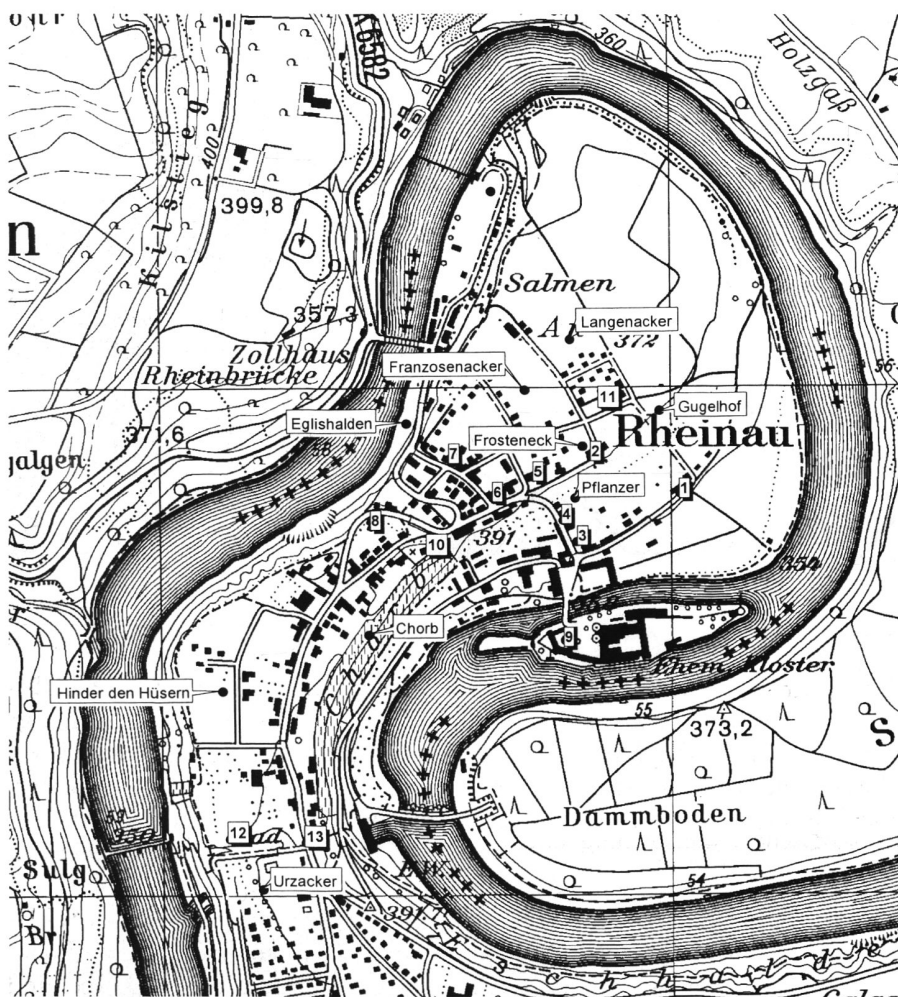
Zwischen diesen Halbinseln erhebt sich aus dem Rhein die rund 440 m lange und 100 m breite Klosterinsel. Die rechtsufrige Halbinsel auf deutschem Staatsgebiet trägt den Namen Schwaben und ist heute ganz bewaldet. Auf der linksrheinischen liegt das Städtchen Rheinau. Von Süden her kommend lässt der Rheinlauf einen engen, gegen 400 m breiten flaschenartigen Durchlass zum Städtchen Rheinau. Die Topographie Rheinaus ist in Zusammenhang mit dem Umsiedlungsbefehl von Bedeutung. Es ist darin die Rede von Häusern auf dem Berg und von einem älteren Siedlungskern. Das Städtchen bestand also aus zwei Siedlungsgruppen. Ein Ortsteil lag auf der höher gelegenen Geländestufe im Süden; der ältere Siedlungskern befand sich unten auf der Ebene der Halb-

insel. Die kleinräumige Topographie Rheinaus ist auch insofern von Bedeutung, als die von der natürlichen Anlage gebildeten Räume zugleich Zentren sich konkurrierender Herrschaftsträger waren. Kloster und Abt auf der Insel standen in dauerndem Konflikt mit den adligen Klostersvögten auf dem Festland.

Wenn wir uns auch die grossräumige Situation vor Augen führen, dann steht der Rhein im Vordergrund. Im Mittelalter spielte freilich der Rhein als politische Grenze eine weit geringere Bedeutung als heute. Der klösterliche Grundbesitz nahm keine Rücksicht auf den Flusslauf. Schon bei der Gründung um die Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert verfügte das Kloster über beträchtliche Besitzungen und Rechte nicht nur in den benachbar-

ten linksrheinischen Landstrichen des Zürichgaus und Thurgaus, sondern auch in den rechtsrheinisch gelegenen Landschaften des Klettgaus und Alpgaus. Zahlreiche Schenkungen, die in den folgenden Jahrhunderten der alten Reichsabtei auf der Rheininsel gewidmet wurden, liessen jedoch vor allem den Klettgau zu einer bedeutenden Besitzlandschaft des Klosters werden¹.

Der Fluss als Transportweg und die Brückenübergänge mit den Zollstätten waren in ökonomischer Hinsicht weit wichtiger. Schon seit frühester Zeit war die Klosterinsel durch eine Brücke mit dem Festland verbunden². Eine andere verbindet die Halbinsel mit den rechtsrheinischen Landstrichen. Der Gütertransport zwischen Rheinau und dem Klettgau ging über diese sog. untere Brücke. Was jedoch den Klettgau von anderen Landstrichen im Mittelalter unterschied, war das Fehlen von landschaftlichen Mittelpunkten, von politischen und wirtschaftlichen Zentren³. Insofern dürfte der Rheinübergang bei Rheinau in überregionaler Hinsicht kaum eine grosse Bedeutung gehabt haben, da er nicht auf einer der wichtigen Verkehrsachsen über den Rhein lag.



2: Halbinsel Rheinau. Ausschnitt aus LK 1:25 000. (1) Rheingasse 23—27. (2) Alter Schulweg 15, «Altes Schulhaus» ehemals «Frosteneck». (3) Untere Steig 15. (4) Untere Steig 7. (5) Alter Schulweg 1, Wirtshaus «Zum Buck». (6) Poststrasse 6, «Waldkirch'sches Haus». (7) Ochsenegasse 10. (8) Schulstrasse 6, Haus «Zur Stube». (9) Felix- und Regulakirche. (10) Bergkirche St. Nikolaus. (11) Austrasse Kat. Nr. 210. (Reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie [BA 4754])

Fixpunkte der Siedlungsentwicklung – Der archäologische Forschungsstand

Obwohl wir noch weit von einem abgeschlossenen Bild der Stadtentwicklung Rheinaus entfernt sind, verfügen wir mit den seit den 80er Jahren konsequent durchgeführten archäologischen und bauhistorischen Untersuchungen über einige Fixpunkte zur Siedlungsgeschichte (Abb. 2). So wissen wir unterdessen, dass das Areal «Hinder den Hüsern» nördlich der Stadtmauer gelegen nie städtische Siedlungsstrukturen aufwies⁴. Im Bereich des Stadtttores und der Stadtmauer, die auf einer Wallanlage aus keltischer Zeit steht, sind schon mehrere Grabungen durchgeführt worden⁵. Leider ist es bis anhin nicht gelungen, die mittelalterliche

Stadtmauer genauer zu datieren (Abb. 3).

Aufgrund von Luftaufnahmen und Feldbegehungen ist bekannt, dass auf der Au Gebäude gestanden haben (Abb. 5). Dass Siedlungsstrukturen auf der Au ins Mittelalter zurückreichen, ist aus weiteren Untersuchungen belegt. Bei der Häuserzeile Rheingasse 23–27 handelt es sich um einen Gebäudekomplex mit Bauteilen vom ausgehenden Hochmittelalter bis ins Spätmittelalter und der Reformationszeit⁶. Mit grosser Wahrscheinlichkeit stecken auch im Haus am Alten Schulweg 15, dem «Alten Schulhaus», mittelalterliche Baustrukturen⁷.

Im übrigen konzentrieren sich die mittelalterlichen Befunde und Funde des Städtchens Rheinau im Bereich der Geländestufe von der Unterstadt zur Oberstadt⁸. Zu erwähnen sind hier ein im Spätmittelalter verfallener Sodbrunnen auf der Parzelle Untere Steig 15. Etwas nördlich davon an der Unteren Steig 7 sind Ausgräber auf Siedlungsreste aus dem 12./13. Jahrhundert gestossen⁹. Die unterste Balkenlage des Wirtshauses «Zum Buck» (Alter Schulweg 1) konnte ausserdem dendrochronologisch auf 1328/29 datiert werden¹⁰. Bei weiteren kleineren Sondierungen an der Poststrasse 6¹¹ und Ochsen-gasse 10¹² sind im Zuge von Bauarbeiten mittelalterliche und frühneuzeitliche Mauerreste dokumentiert worden.

Mit der 1993 durchgeführten Rettungsgrabung und Bauuntersuchung des Hauses «Zur Stube» an der Schulstrasse 6 ist der wohl prominenteste Profanbau in Rheinau unter die Lupe genommen worden¹³ (Abb. 4). Die Funktion innerhalb des städtischen Gemeinwesens des Spätmittelalters als Ort für verschiedenste öffentliche und private Anlässe hat diesem Gebäude seinen Namen gegeben. Solche «Stuben» sind aus zahlreichen Ortschaften Südwestdeutschlands und der Nordschweiz bekannt und waren im Besitz der jeweiligen Gemeinde. Erstmals ist die «Stube» und eine zugehörige «Stubenge-



3: Oberes Stadttor von Süden. Aufgenommen von Ludwig Schultbess um 1840 kurz vor dem Abbruch.



4: Im Tiefflug über das Haus «Zur Stube» (9. 7. 97).

sellschaft» in Rheinau in einer im Original nicht mehr erhaltenen Urkunde aus dem Jahr 1431 erwähnt, doch gehen die Baustrukturen erheblich weiter zurück. Ein quadratisches Steingebäude mit Umfassungsmauer, wovon Reste noch im aufgehenden Baukörper erhalten geblieben sind, dürften aufgrund des in Fischgrätechnick errichteten Mauerwerks wohl ins 12./13. Jahrhundert zu datieren sein¹⁴. Erst 1511 erfährt das Gebäude einen umfassenden Umbau, der zum heu-

tigen Bauvolumen führte. Das Haus «Zur Stube» ist der einzige Profanbau im Bereich der Oberstadt, der bis heute untersucht werden konnte¹⁵. Die Rheinauer Oberstadt ist insofern als archäologische Forschungslücke zu bezeichnen. Zentrale Bedeutung für das Städtchen Rheinau haben die Pfarrkirchen der Heiligen Felix und Regula auf der Rheininsel sowie die jüngere Bergkirche Sankt Nikolaus. Von archäologischer Seite konnte letztmals 1995 der zur älte-



5: Luftbild der Halbinsel mit unterirdischen Bewuchsmerkmalen (Eisenzeit - Mittelalter) (1989).

ren Pfarrkirche auf der Insel gehörende Friedhof untersucht werden¹⁶. Aus nekrologischen Notizen in verschiedenen Handschriften war bereits bekannt, dass vom 11. bis ins 13. Jahrhundert die Kirche eines Nonnenklosters im Westen der Rheininsel bestanden haben muss. Durch die Weihe 1167 wurde sie wohl offiziell zur Pfarrkirche für die Bewohner Rheinaus¹⁷. Sie dürfte jedoch schon vorher diese Funktion gehabt haben, denn bei den Grablegungen im Friedhof der Felix- und Regulkirche, die um die Jahrtausendwende begannen und im 13./14.

Jahrhundert endeten, handelte es sich von Anfang an um Bestattungen von Laien¹⁸.

Von zentraler Bedeutung bezüglich der Umsiedlung Rheinauer Bürger ist die Bergkirche St. Nikolaus. Sie dürfte die Loslösung der neuen Oberstadt von der Unterstadt in pfarreirechtlicher Hinsicht untermauert haben. Bei der 1970/71 in Zusammenhang mit der Gesamtrenovation der Bergkirche durchgeführten Grabung hat man die erste Bauphase aufgrund des erhaltenen Mauerwerkes ins 12. Jahrhundert gelegt¹⁹.

(Andrea Tiziani)

Grabung Austrasse Kat. Nr. 210

Im Jahre 1988 wurden erstmals in grösseren Gebieten des Kantons Zürich Luftbildprospektionsflüge durchgeführt. Die dabei erzielten Resultate waren so überzeugend, dass die Regierung des Kantons Zürich im Jahre 1990 ein mehrjähriges Prospektionsprojekt bewilligte. Heute zählt die Luftbildarchäologie zu einer der fest institutionalisierten Prospektionsmethoden der Kantonsarchäologie.

Bereits anlässlich erster Befliegungen im Jahre 1988 wurden im Gebiet der Gemeinde Rheinau eine grosse Zahl von möglichen archäologischen Überresten dokumentiert²⁰. Die Befunde (Gruben, Grabensysteme, Gebäudegrundrisse, Mauern etc.; Abb. 5) befinden sich einerseits in den unbebauten Arealen der Oberstadt, andererseits auf den Feldern des Halbinselbereiches nördlich der Unterstadt. Feldbegehungen erbrachten erste Hinweise auf die chronologische Stellung dieser Strukturen, die gesammelten Oberflächenfunde datieren von der Urgeschichte bis in die Neuzeit.

Sondierungen im Areal Franzosenacker im Jahre 1991²¹ und eine grössere Ausgrabung im Bereich Austrasse/Postautogarage im Jahre 1995²² erbrachten umfangreiche späteisenzeitliche Befunde und Funde, die vermuten lassen, dass ein Grossteil der auf den Luftbildern zu sehenden Befunde zu einem eisenzeitlichen Oppidum gehören dürfte.

Aufgrund dieser Resultate ist Rheinau heute einer der Schwerpunkte der archäologischen Forschung im Kanton Zürich.

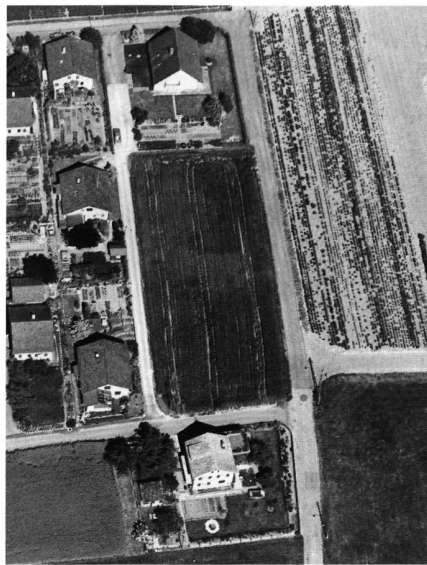
Im Frühling 1996 wurden deshalb im Areal Austrasse Kataster-Nr. 210 im Zusammenhang mit einer geplanten Überbauung geophysikalische Untersuchungen sowie Sondierungen durchgeführt, um genauere Hinweise auf mögliche eisenzeitliche Siedlungsreste zu gewinnen. Das betreffende Areal umfasst eine Fläche von rund 1000 m²

und liegt nur ca. 50 m von der Flur Franzosenacker entfernt.

Auf Luftbildern²³ des hier zur Diskussion stehenden Areales waren neben geologischen Strukturen (breite rinnenartige Vertiefungen, bei denen es sich um mit Erosionsmaterial verfüllte Altwasserläufe handelt) auch einige Gruben sowie lineare Strukturen sichtbar; letztere erwiesen sich im Verlaufe der Ausgrabungen als Überreste des mittelalterlichen Baues (Abb. 6).

Die Radaruntersuchungen erbrachten Hinweise auf weitere Gruben, hingegen waren die später freigelegten mittelalterlichen Gebäude-
reste zum damaligen Zeitpunkt wegen der schwierigen Bodenverhältnisse sowie der damals noch ungenügenden Software nicht zu erkennen.

Bei den Sondierungen stiess man auf verschiedene Befunde (Grube, Steinplanie etc.) und ein sehr reichhaltiges eisenzeitliches Fundmaterial (Keramik, u.a. Amphorenfrag-



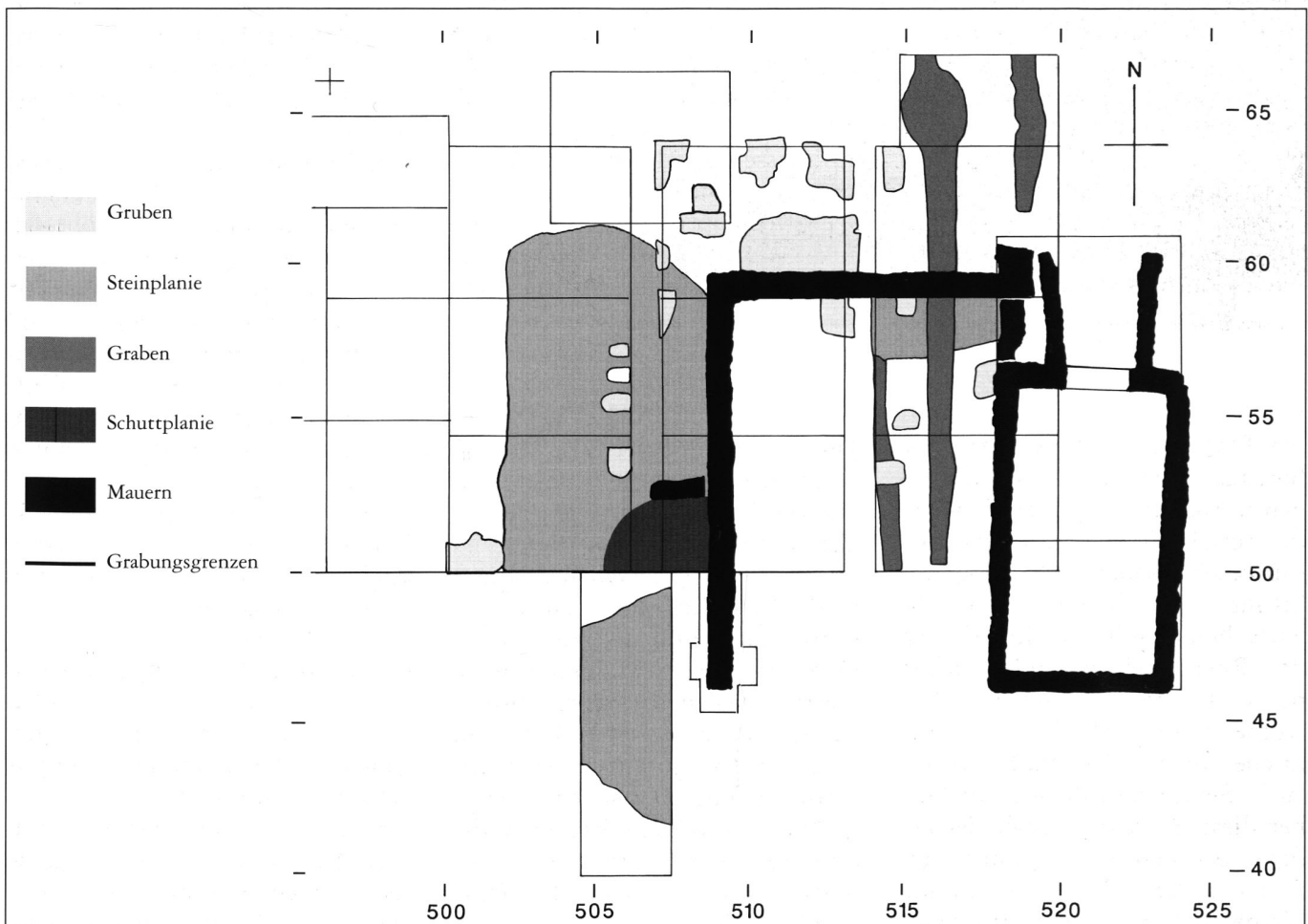
6: Luftbild (1989) des Areals Austrasse, Kat.-Nr. 210, mit Bewuchsmerkmalen (Gruben, Mauerzüge).

ment, Fibel etc.). Aufgrund dieser Resultate wurde eine grossflächige Ausgrabung geplant.

Die Ausgrabungen dauerten mit Unterbrechungen von August 1996 bis November 1997. Die

Grabungsflächen umfassten im wesentlichen nur jene Areale, in welchen ein grösseres Bauvorhaben archäologische Siedlungsreste zerstörte. Für genauere Befundabklärungen wurden zudem auch kleinere Bereiche freigelegt, welche durch die Bauarbeiten nicht direkt tangiert wurden.

Neben eisenzeitlichen Befunden und Funden²⁴ kamen erstmals auch mittelalterliche Überreste zum Vorschein. Man kann davon ausgehen, dass in der untersuchten Parzelle alle zum mittelalterlichen Baukomplex gehörenden Überreste erfasst worden sind. Bei den freigelegten mittelalterlichen Bauresten handelt es sich um die Überreste eines grösseren Gebäudekomplexes, von dem sich Steinpflasterungen, Mauerfundamente sowie ein grosser Keller mit Zugangstreppe erhalten haben. Daneben fanden sich auch verschiedene Gräbchen und Gruben (Abb. 7).



7: Übersichtsplan des mittelalterlichen Befundes mit Mauerzügen und Steinplanien.

Schichtverhältnisse und Erhaltungsbedingungen

Die Bodenprofile im Bereich der Grabungsflächen zeigten in den anthropogen ungestörten Zonen eine für dieses Gebiet charakteristische geologische Schichtabfolge: Zuerst Schotterablagerungen (C-Horizont), darüber ein unterschiedlich mächtiger Verwitterungshorizont (B-Horizont), zuoberst der Pflughorizont (A-Horizont). Der anstehende Kies des C-Horizontes findet sich infolge natürlicher Rinnebildungen in unterschiedlichen Tiefen.

Die mittelalterlichen Siedlungsreste, insbesondere jene mit Mauerresten, fanden sich grösstenteils in den Bereichen, wo der Schotter unter einer nur geringen natürlichen Bodenüberdeckung liegt, hier fehlte der B-Horizont meistens. Offenbar haben die Erbauer des mittelalterlichen Gebäudes vor Baubeginn in einem ersten Arbeitsschritt grosse Teile des Areales bis auf den wasserdurchlässigen Kies des C-Horizontes abgetragen und anschliessend einplaniert²⁵.

In den Ausgrabungsarealen folgte unter der Humusschicht zuerst eine nur wenig mächtige, mit Steinen durchsetzte Schicht, welche vermutlich die Unterkante des Pflughorizontes darstellt. Sie enthielt verschiedenste urgeschichtliche bis neuzeitliche Funde. Unmittelbar darunter folgten die mittelalterlichen Siedlungsreste. Erstaunlich war, dass die Mauern trotz der nur geringen Schichtüberdeckung von bloss 20–25 cm keinerlei Störungen durch Pflugarbeiten erkennen liessen, während Gehniveaus nur noch in einzelnen Zonen erhalten waren.

Die L-förmige Mauer

Im Zentrum der Grabungsfläche wurden die Überreste einer L-förmig verlaufenden Mauer freigelegt, von welcher sich einzig Fundamente erhalten haben; die Nordmauer erstreckte sich über eine Länge von 10,5 m, die Westmauer



8: Ausschnitt der L-förmigen Mauer (Westmauer) mit anstossendem, E-W orientiertem Mauerchen, Steinplanie sowie Schuttplanie, Blick von Norden.

über 9 m. An beiden Enden wurden gut erhaltene Mauerstümpfe festgestellt. Es ist also klar, dass die Mauern keine Fortsetzung besaßen. Die Fundamente waren 70–80 cm dick und meist nur in einer Steinlage erhalten; sie bestanden aus grossen, lokal verfügbaren Bollensteinen und Bruchsteinen, welche zweihäufig angeordnet wurden, sowie einer kleinteiligen Zwischenverfüllung. Im südlichen Abschnitt der Westmauer war der Verlauf auf einer Länge von ca. 1 m gestört; es lag hier nur eine Schuttschicht, jedoch kein eigentlicher Mauerkörper vor. Einzig im Bereich der Nordwestecke war die Mauer mehrlagig erhalten. An dieser Stelle befand sich unter der mittelalterlichen Struktur eine eisenzeitliche Grubenverfüllung, wodurch der Baugrund im Gegensatz zum üblichen Kies eine geringere Festigkeit aufwies. Um der Mauerecke genügend Stabilität zu verleihen, wurde hier bewusst ein tiefes Fundament angelegt. Auch war lediglich an dieser Stelle eine Mauergrube nachweisbar.

Die Nordmauer zeigte keine direkte bauliche Verbindung zum östlich anschliessenden Keller (s.u.),

sondern endete rund 20 cm vom westlichen Kellerhals entfernt. Die Westmauer verlief parallel zur Mauer des Steinkellers und endete auf der Höhe des südlichen Kellerabschlusses.

Am östlichen Ende der Nordmauer setzte ein kleiner Mauerstummel gegen Norden zu an und endete nach rund 1 m auf der Höhe der westlichen Kellerzugangsmauer. Den Mauerabschluss bildeten drei grosse Bollensteine. Während der Fundamentbereich mit sauberer Baunaht von der Nordmauer getrennt war, bildete der obenaufliegende Mörtel mit der Mauer eine Einheit.

Nur wenig vor dem östlichen Abschluss der Nordmauer stiess von Süden her ein rund 2 m langes Mauerstück an die Hauptmauer an, ebenfalls durch eine saubere Baunaht von dieser abgetrennt (Abb. 8). Dieses Mauerstück stellte eine bauliche Verbindung zur Nordwestecke des Kellers her und war in den oberen Steinlagen mit dieser klar verbunden. Diese Verbindungsmauer war also zusammen mit dem Keller (ältere Bauphase) entstanden.

Nordmauer, Westmauer sowie westliche Kellermauer umgrenzten eine rund 110 m² grosse Fläche, welche gegen Süden offen war. Hier konnte trotz intensiver Suche kein Gebäudeabschluss festgestellt werden.

Nutzungsspuren innerhalb des ummauerten Areales

Innerhalb des von den Mauern begrenzten Areales fanden sich nur ganz wenige Spuren möglicher Innenüberbauungen. Sie dürften beim Abtragen des Gebäudes sowie durch die jahrhundertelange landwirtschaftliche Nutzung zerstört worden sein. Unmittelbar im Anschluss an die Südfront der Nordmauer war auf einigen wenigen Quadratmetern eine lockere Steinplanie feststellbar; sie bestand aus einer bis zu dreilagigen Schicht von Kieseln mit Durchmessern bis zu 5 cm. Daneben konnten verschiedene kleinere, meist steingefüllte Gruben nachgewiesen werden, von denen eine u.a. einige wenige Schlackestücke enthielt.

Innerhalb bzw. ausserhalb der Mauerumfriedung wurden drei Gräbchen von ca. 50–80 cm Breite festgestellt, welche parallel zur Westmauer des grossen Gebäudes bzw. zur westlichen Kellermauer verliefen; ihre Längen betragen 6,6 m (Gräbchen A), 17 m (B) bzw. 5,3 m (C, dieses ausserhalb der Umfriedung gelegen). Gräbchen B (Abb. 9) führte klar unter der Nordmauer durch, ist also älter als diese. Sie besaßen allesamt einen flachovalen Querschnitt und wiesen eine braune, mit Steinen durchsetzte Verfüllung auf. Gräbchen B erweiterte sich ausserhalb des Gebäudes zu einer Grube mit einer Tiefe von ca. 60–70 cm. An Funden enthielten die Gräbchen sowohl mittelalterliches als auch eisenzeitliches Material²⁶.

Nutzungsspuren ausserhalb der L-förmigen Mauer

Bedeutend mehr Strukturen fanden sich ausserhalb des ummauerten

Areales. Nach Abtrag der Humusüberdeckung sowie eines durchpflügten Mischhorizontes konnte im Anschluss an die Westmauer auf einer Fläche von ca. 100 m² eine mehr oder weniger ebene Steinplanie freigelegt werden (Abb. 7). Die Oberkante dieser Steinplanie entsprach der Oberkante der erhaltenen Mauerfundamente. Sie bestand mehrheitlich aus Bollensteinen, welche bis zu 15 cm Durchmesser aufwiesen, daneben fanden sich aber auch Bruchsteine, kleine Tuffsteinfragmente sowie Mörtelbrocken. Die Steine bildeten keine einheitliche, regelmässige Oberfläche, so dass wir nicht von einer eigentlichen Pflasterung sprechen können. Gegen das Gebäude zu war die Planie kleinteiliger, dichter und regelmässiger in ihrer Ausprägung. Sie schloss sauber an die Westmauer bzw. die Nordseite eines von der Westmauer abgehenden Mäuerchens an; gegen Norden und Westen dünnte die Schicht allmählich aus, sie endete im Westen entlang eines parallel zur Westmauer verlaufenden Schichtabbruches (Balkengraben?). Das südliche Ende der Steinplanie war aufgrund der be-

grenzten Grabungsfläche nicht fassbar.

Auf halber Höhe der Westmauer stiess man auf ein 2,2 m langes und 50 cm breites Mäuerchen, welches rechtwinklig an die Westmauer stiess, von dieser aber durch eine klare Mauerfuge getrennt war. Nur noch die unterste Fundamentlage war erhalten. Unmittelbar an die Nordseite dieses Mäuerchens schloss die grossflächige Steinplanie an, südlich des Mäuerchens fand sich auf einer Breite von ca. 1 m parallel zur Westmauer verlaufend eine Schicht, welche aus Bollen- und Bruchsteinen sowie Mörtelbrocken bestand und sehr kompakt war. Gegen Westen folgte eine lockere Schutzzone, die fliegend in die Steinplanie überging.

Ausserhalb der L-förmigen Mauer fanden sich an verschiedenen Orten steingefüllte Gruben. Diese wiesen unterschiedliche Grössen und Formen auf, die Verfüllungen bestanden mehrheitlich aus dichten Packungen von Bollensteinen. Die grösste Grube besass einen Durch-



9: Im Vordergrund sind die beiden parallel zur Kellerwandung verlaufenden Gräbchen A (links) und B, im Hintergrund auch noch das Gräbchen C erkennbar. Des weiteren sieht man das östliche Ende der L-förmigen Mauer, Teile der westlichen Kellerwandung mit Mauergraben sowie die Lichtnische in der nördlichen Kellerwandung.

messer von ca. 2×3 m und ihre Wände waren steil in den darunterliegenden Kiesboden eingetieft. In der Steinverfüllung fand sich u.a. ein eiserner Schlüssel (Abb. 20.31). Aufgrund der stratigraphischen Verhältnisse sowie des Fundmaterials lassen sich einzelne dieser Gruben am ehesten dem mittelalterlichen Siedlungshorizont zuweisen, wobei ihre Zugehörigkeit zu den Steinbauten indessen nicht eindeutig belegt ist.

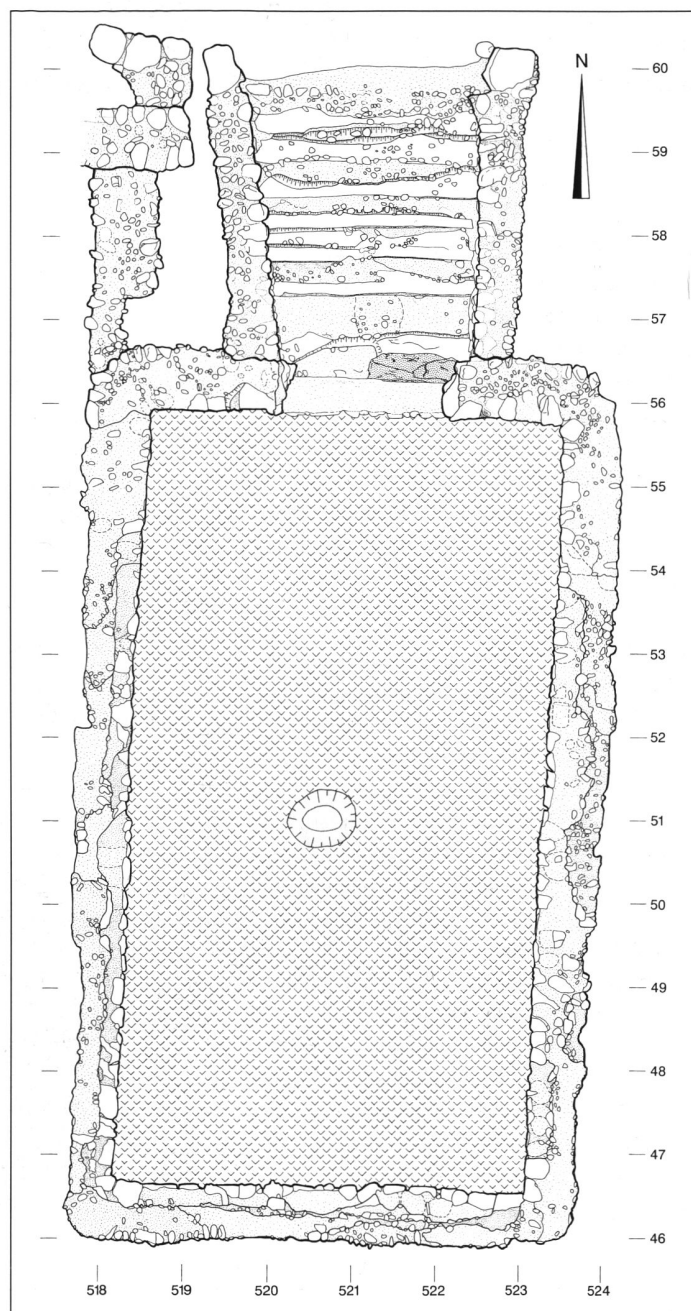
Der Steinkeller

Den mit Sicherheit interessantesten Befund stellt der Steinkeller dar (Abb. 10 und 11), welcher im östlichen Bereich der Grabungsfläche zum Vorschein kam. Er war bei seiner Auffindung bis obenhin mit lockerem Abbruchschutt (Bollensteine, grob behauene Bruchsteine, Mörtelbrocken, Sand und zerfallener Mörtel, daneben zahlreiche Hohlziegelbruchstücke, jedoch nur einige Keramikfragmente) verfüllt (Abb. 12). Nur in den untersten 20–50 cm über dem gemörtelten Kellerboden konnten auf wenigen Quadratmetern kleinere lehmige Schichtablagerungen freigelegt werden.

Während die Ost- und die Nordmauer sehr gut erhalten waren, wiesen die Süd- und die Westwand grössere schadhafte Partien auf. Im Bereich dieser Ausbrüche liess sich der Maueraufbau gut erkennen: Zwischen dem inneren Mauerhaupt und dem anstehenden Schotter aussen befand sich eine kleinteilige Steinverfüllung, welche in horizontalen Lagen eingefüllt und vermörtelt worden war. Die unregelmässige, humos-lehmige Verfüllung der Mauergrube spricht dafür, dass die Mauern beim Hochziehen nicht direkt gegen die Grubenwände gesetzt worden waren. Sämtliche Kellermauern (Abb. 13) lassen sich in einen oberen (ältere Bauphase) und einen unteren Bereich (jüngere Bauphase) gliedern. Diese Zweiteilung wird auch durch einen schmalen Vorsprung auf halber Mauerhöhe sowie den leicht ge-



10: Gesamtansicht des Steinkellers von Osten.



11: Plan des Steinkellers.

schrägen Verlauf des unteren Mauerabschnitts erkennbar.

Ältere Bauphase

Der Nord-Süd orientierte Steinkeller wurde rund 2 m in den anstehenden Kiesuntergrund eingetieft. Er wies eine Innenlänge von 9,5 m und eine Innenbreite von 4,4 m auf. Die Mauern waren 70–80 cm dick. Sie waren bis in eine Höhe von rund 2 m erhalten. Für diese obere Mauerzone verwendete man etwa zu gleichen Teilen Bollensteine (wohl aus dem umliegenden Schotter) und Bruchsteine (Kalksteine aus Steinbrüchen der näheren Umgebung, z.T. grob rechteckig zugehauen), welche in unregelmässig horizontalen Reihen aufgemauert wurden. Der Mörtel überdeckte oftmals den Randbereich der Steine.

Im oberen Mauerbereich der Nordseite (Abb. 14) befand sich westlich neben dem Zugang eine Nische für Talglampen, auf der anderen Seite hingegen ein eingemauerter Topf (Abb. 15). Die Nische war 30×30×30 cm gross, der fein säuberlich gemörtelte Boden war durch eine sauber bearbeitete Tuffsteinplatte und durch eine Sandsteinspolie (Platte mit zwei sich rechtwinklig kreuzenden Rinnen, für Holzeinlagen?) begrenzt. Der Topf (Abb. 22.1) war – abgesehen von einigen fehlenden Randstücken – ganz erhalten. In die Kellerwandung eingemörtelte Töpfe finden sich in unmittelbarer Nähe



12: Der Steinkeller während seiner Freilegung.

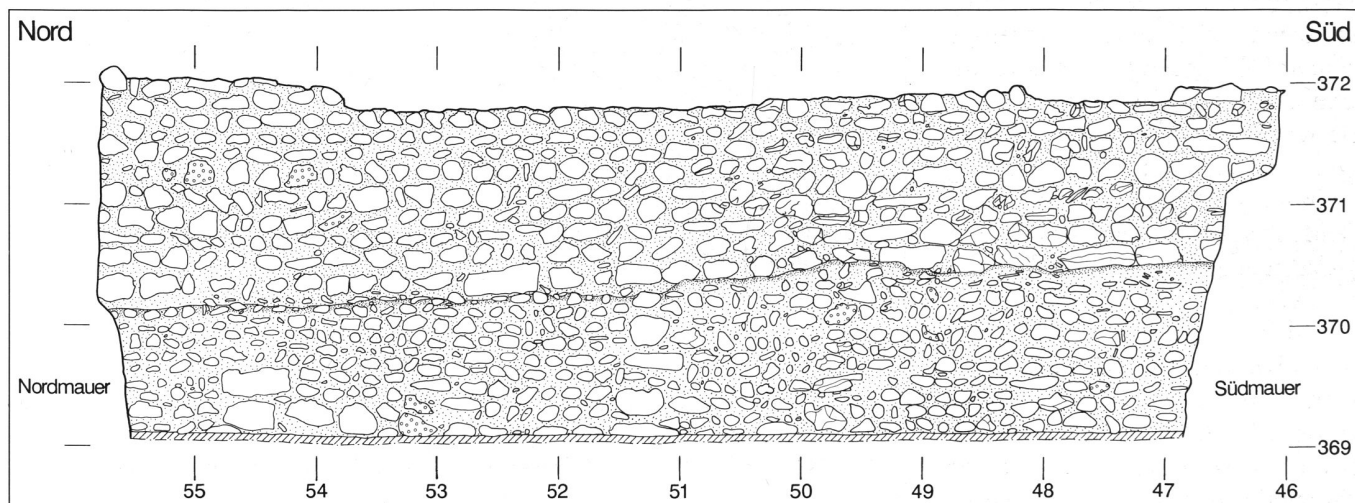
im Keller des sog. «Heidenhofes» an der Rheingasse 23²⁷. Bis jetzt ist die Funktion solcher eingemauerter Töpfe unbekannt²⁸.

Vom ursprünglichen Boden blieb nichts erhalten, ebenso von der Decke, welche sich aufgrund der erhaltenen Höhe im Zugangsbereich rund 50 cm höher befunden haben muss.

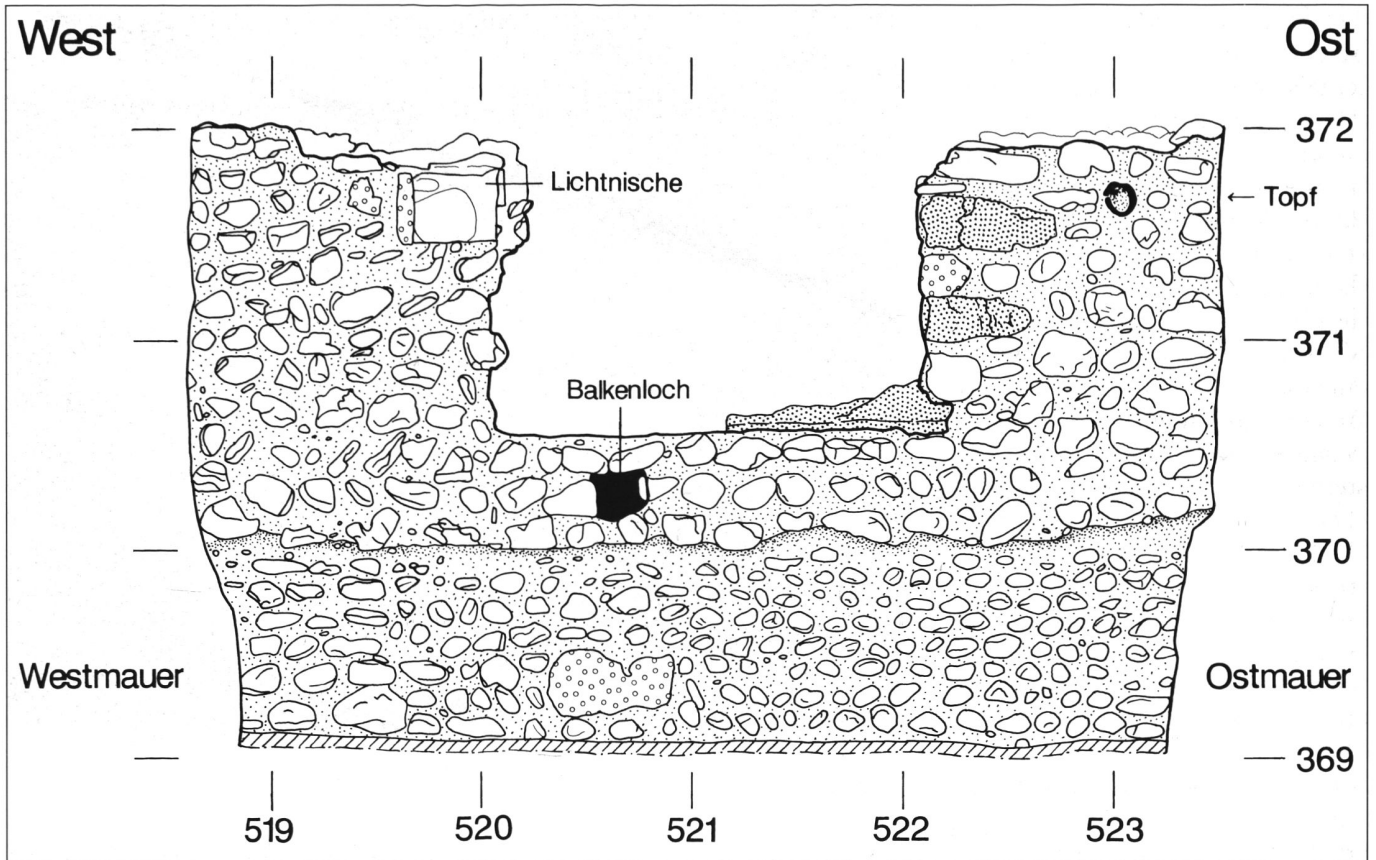
Jüngere Bauphase

Irgendwann wurde der Keller zu klein und musste sekundär um einen Meter abgetieft werden. Der

in dieser Bauphase erstellte Kellerboden bestand aus einer wenige cm mächtigen Mörtelschicht mit einer kleinen, unregelmässig runden Grube in der Mitte des Raumes, welche direkt in den anstehenden Schotter entwässern konnte. Direkt auf dem Mörtelboden fanden sich in einzelnen Bereichen unregelmässig dicke, 15–40 cm mächtige lehmig-sandige Ablagerungen, einmal eine annähernd runde Holzkohlekonzentration. Beim Bau der jüngeren Mauer wurde mehrheitlich kleinteiliges Steinmaterial verwendet



13: Ostmauer – Gesamtansicht.



14: Ansicht der Nordmauer mit Kellerzugang.



15: Teilansicht der nordöstlichen Kellerecke mit eingemauertem Topf.

(Abb. 13 und 14), welches in horizontalen Lagen verbaut wurde. Die Steine waren stark mit Mörtelverstrich überzogen, was eine optisch

regelmässiger Struktur ergab. Zwischen dem kleinteiligen Steinmaterial fanden sich auch grössere, oftmals plattige Steine, welche

pfeilerartig aufeinandergesetzt waren (vgl. z.B. Ostmauer Meter 52,5; Westmauer Meter 47; Abb. 16).

Es liegt hier ein gutes Beispiel der sog. *Unterfangungstechnik* vor, wie sie schon an verschiedenen Orten für mittelalterliche bis neuzeitliche Bauten nachgewiesen werden konnte²⁹. Diese Steinsäulen dürften wohl entsprechend den anderswo belegbaren Holzstützen³⁰ zu interpretieren sein und dienten demnach während des Umbaus als stabilisierende Stützen des zu unterfangenden Mauerfundamentes, beim Ausmauern wurden sie ganz einfach mitvermauert. Ob es sich um eine vollständige Unterfangung (Unterhöhhlung der ganzen Mauerbreite) oder bloss um eine Nebenfandung (Unterhöhhlung der halben Mauerbreite) handelt, konnte nicht abgeklärt werden. Die Kellerdecke wie auch der Kellerzugang dürften unverändert vom älteren Bau übernommen worden sein.

Der Zugang zum Keller erfolgte in beiden Phasen von Norden her über eine mehrstufige Holzterrasse (Abb.

17), welche beidseits von zwei Mauern flankiert wurde. Der Kellerhals wies eine Länge von rund 2,7 m auf und erweiterte sich gegen aussen zu allmählich (Breite unmittelbar vor der Türschwelle ca. 2,3 m; Breite im Bereich der obersten Treppenstufe ca. 3 m). Die flankierenden Mauern stossen an die eigentliche Kellermauer an; die Mauern des Kellerhalses wiesen eine Mauerstärke von ca. 50 cm auf. Am oberen Ende des Kellerhalses befanden sich zwei grosse Bollensteine mit mehr oder weniger flacher Oberseite, die möglicherweise als Unterlage für eine Holzkonstruktion dienten. Die Türöffnung wies bei ihrer Freilegung eine Breite von 2,1 m auf, wobei die westliche Türlaibung nicht mehr erhalten war; die ursprüngliche Öffnung dürfte demnach rund 2 m betragen haben. Die östliche Türlaibung dagegen war vollständig erhalten. Sie bestand aus unregelmässig behauenen Steinen, wobei für Läufer und Binder abwechselnd helles oder dunkles Steinmaterial (Kalk/Tuffstein und Sandstein) verwendet worden war, wodurch ein schöner Farbwechsel der Türrahmung erzielt wurde. Aufgrund dieser Machart sowie der grossen Türbreite ist wohl ein rundbogiger Türabschluss anzunehmen. Die Türschwelle griff seitlich unter die Gewände. Auf einer eben gemörtelten Fläche lagen dicht aneinander zwei Holzbretter, von denen die Abdrücke der Schmalseiten in der Spalte unter dem Gewände erhalten waren. Gegen aussen folgte noch auf gleichem Niveau die unterste Treppenstufe, eine noch teilweise erhaltene Sandsteinplatte. Der Höhenunterschied zwischen der untersten Treppenstufe und dem jüngeren Kellerboden betrug ca. 1,5 m, bis zur Unterkante des älteren Wandbereiches rund 60 cm. Für beide Kellerphasen muss demnach ein hölzerner Treppeneinbau vorausgesetzt werden, über welchen man in den eigentlichen Kellerraum hinabsteigen konnte. Das rund 30 cm unterhalb der Türschwelle befindliche Loch (Durchmesser ca. 20–30 cm)



16: Kellermauer mit säulenartiger Steinstütze im Bereich der Unterfangung.



17: Ansicht der Kellertreppe von Osten.

diente vermutlich der Fixierung dieser Konstruktion (Abb. 10, 14). Die Türöffnung in der Nordwand des Kellers ist sicher nicht sekundär ausgebrochen worden, sie gehört darum zur älteren Bauphase. Ob hingegen der Kellerhals in der angetroffenen Form bereits zur älteren

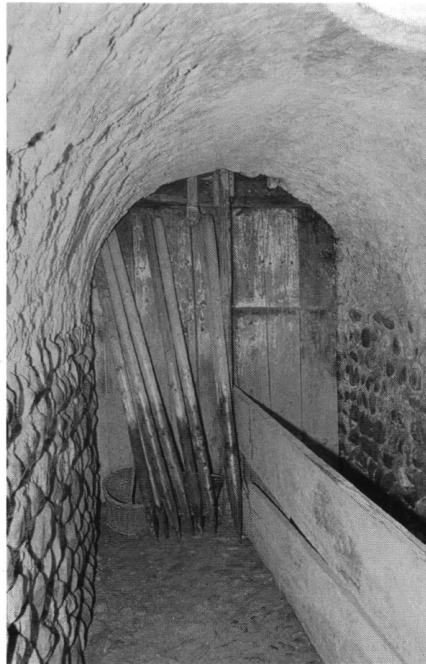
ren Bauphase gehörte oder erst im Zusammenhang mit der Kellerunterfangung errichtet wurde, ist unklar.

Der Keller war vom Mörtelboden bis zum Niveau des Mauerabbruches durchgehend mit lockerem Bauschutt verfüllt. Dieser bestand

mehrheitlich aus unbearbeiteten Bollen- sowie grob zugehauenen Bruchsteinen, daneben fanden sich Hohlziegelfragmente sowie Mörtel und Sand. Abgesehen von einigen wenigen wohl brandgeröteten Steinen sowie geringen Holzkohlenspuren liess sich kein Brandschutt nachweisen, der Bau muss deshalb regulär abgebrochen und der Keller aufgefüllt worden sein. Die wenigen Funde aus der Kellerverfüllung datieren den Abbruch in die Zeit um 1300 oder in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts (s.u.).

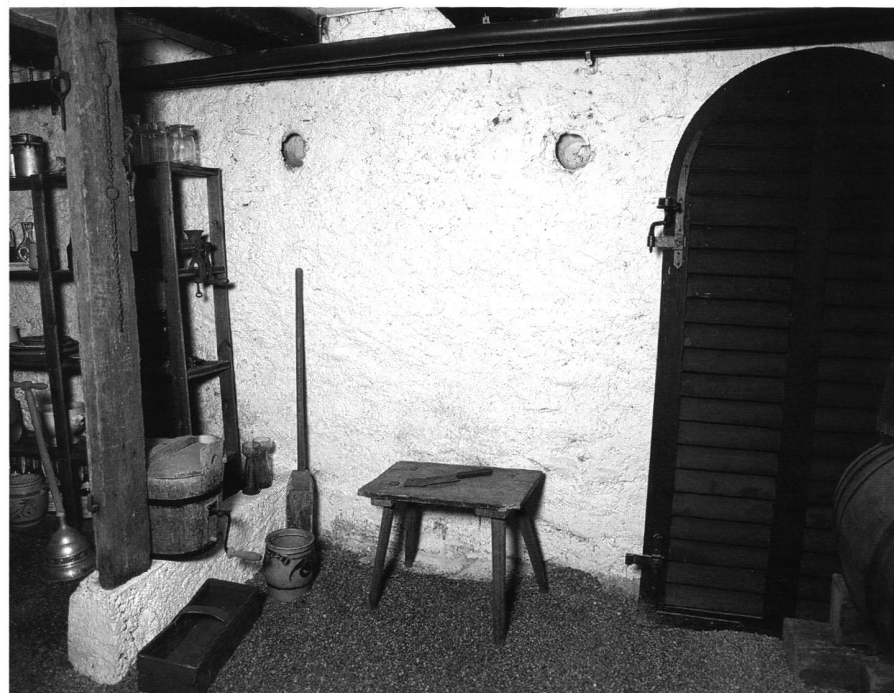
Mittelalterliche Keller in Rheinau

In Rheinau lassen sich in verschiedenen heute noch bestehenden Häusern mittelalterliche Steinkeller nachweisen (z.B. Rheingasse 23, Schulstr. 1, Poststrasse 39). Im Keller des Heidenhofes (Rheingasse 23) sind in einer der beiden Längswände zwei Töpfe eingemauert, welche typologisch in die Zeit um 1300 datiert werden (Abb. 18). Im Haus Zum Buck befindet sich ein Keller mit Tonnengewölbe (Abb. 19). Die Holzbalken der Decke des darüberliegenden Raumes sind ins Jahr 1328/29 dendrodatiert. Im Steinkeller an der Poststrasse 39



19: Rheinau, Schulstrasse 1 – «Haus zum Buck». Tonnengewölbe des mittelalterlichen Kellers.

sind bis jetzt noch keine genaueren Abklärungen vorgenommen worden, doch wird eine Datierung ins 13./14. Jahrhundert vermutet. Der hier vorgestellte Steinkeller ist ein wichtiger Beleg sowohl für eine bislang wenig nachgewiesene Gruppe von Bauten als auch für die Besiedlungsgeschichte von Rheinau.



18: Rheinau Rheingasse 23, Kellerwand mit eingemauerten Töpfen.

Das Fundmaterial

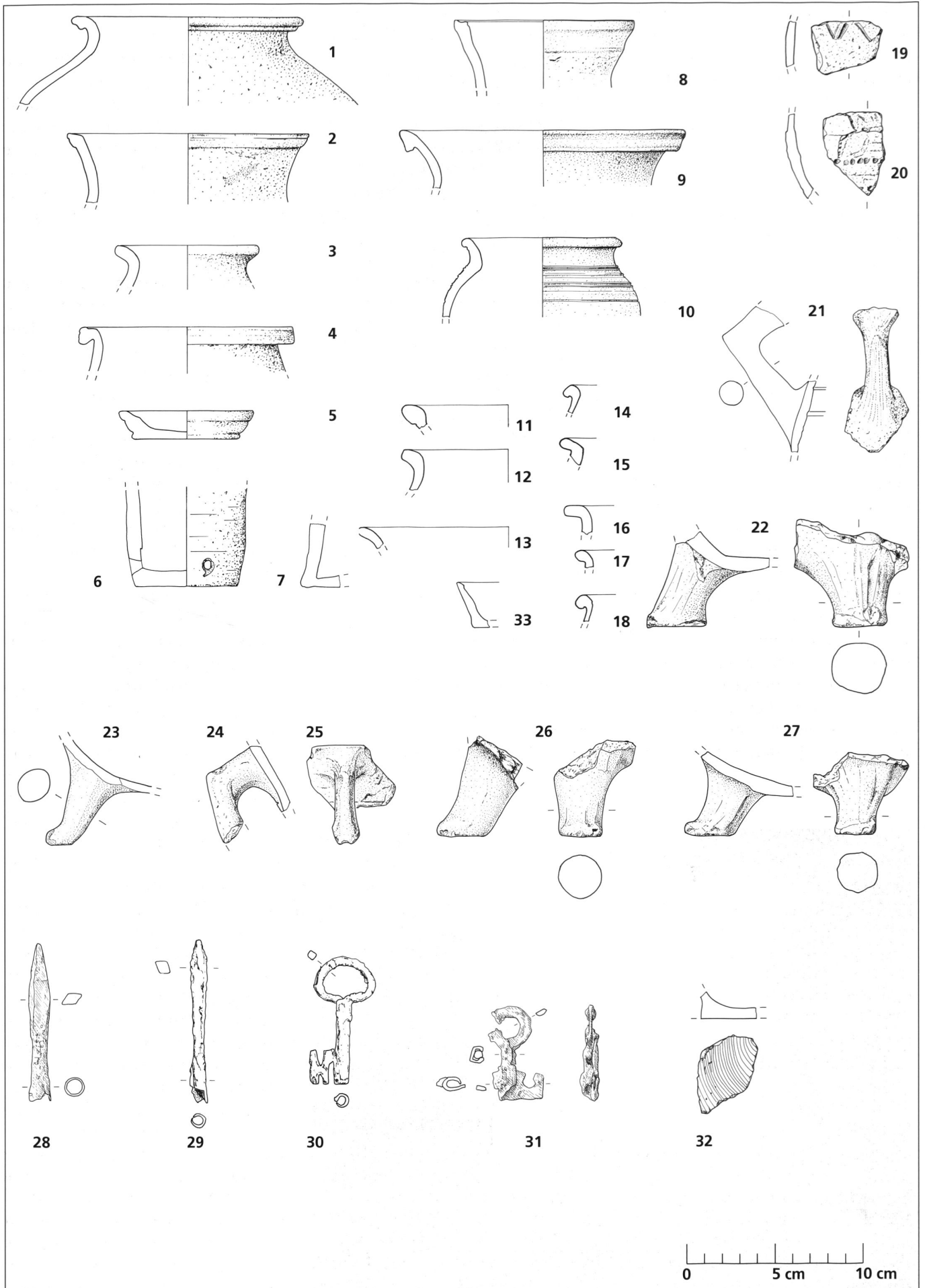
Das mittelalterliche Fundmaterial aus dem untersuchten Areal ist nicht sehr umfangreich. Es beinhaltet zumeist Keramik, daneben Metall sowie einige Glasfragmente. Dank der stratifizierten Funde ist es möglich, Nutzungszeit und Abbruch des Gebäudes chronologisch einzugrenzen.

Der Fragmentierungsgrad sowie die Erhaltung der rund 300 Keramikobjekte ist je nach Fundlage unterschiedlich, einige Stücke weisen stark erodierte Oberflächen auf, die meisten aber sind in gutem Zustand erhalten.

Bei rund 75% des keramischen Fundmaterials (Abb. 20–22) handelt es sich um Geschirrkernik, der Rest verteilt sich auf Baukeramik (v.a. Hohlziegel, 20%), Ofenkeramik (3%) und anderes (z.B. Hüttenlehm).

Unter den Gefässfragmenten finden sich nur gerade 38 *Randscherben*. Es dominieren Töpfe, wobei einzig der in der Nordwand des Kellers eingemörtelte Topf nahezu vollständig erhalten ist. Dieses Gefäss (Abb. 22.1) weist einen ausladenden, auf der Oberseite horizontal abgeflachten, unverdickten Lippenrand auf. Auf der Schulter findet sich eine feine, technisch bedingte Oberflächenstruktur, die an eine Verzierung erinnert³¹. Über dem Bodenumbruch (ebenso wie auf der Unterseite einer Bodenscherbe, Abb. 20.32) sind Schlingenspuren feststellbar; der Boden selbst ist rau. Der Gefässkörper ist bauchig, breiter als hoch, der Mündungsdurchmesser nur wenig grösser als der Bodendurchmesser. Aufgrund der Proportionen und der Randbildung ist das Gefäss ans Ende des 12. bzw. an den Beginn des 13. Jh.s zu datieren³².

Gut belegt unter den Töpfen sind *Dreibeingefässe*, v.a. deren Henkel und Füsse (Abb. 20.21–27). Mehrfach finden sich Leistenränder unterschiedlicher Ausformung (kurzer, nur wenig unterschrittener Leistenrand (Abb. 20.2); geschwungener, schwach gekehlter Rand mit unter-



20: Mittelalterliches Fundensemble aus unterschiedlichen Befundpositionen.

schnittener, gerundeter Leiste (Abb. 20.9); Rand mit leichter Kehlung auf der Oberseite (Abb. 20.4). Diese Fundstücke können in die 2. Hälfte des 13. bzw. ins frühe 14. Jh. datiert werden. An Verzierungen finden sich Wellenbänder (Abb. 20.19)³³ und horizontal verlaufende Kerbreihen (Abb. 20.20)³⁴.

Schüsseln liegen dagegen nur in wenigen Exemplaren vor. Interessant ist das Fundstück aus der Steinplanie Pos. 5 (Abb. 21.1), zu welchem sich gute Vergleichsfunde aus der 2. Hälfte des 13. Jh.s in Winterthur³⁵ und Basel finden³⁶, sowie

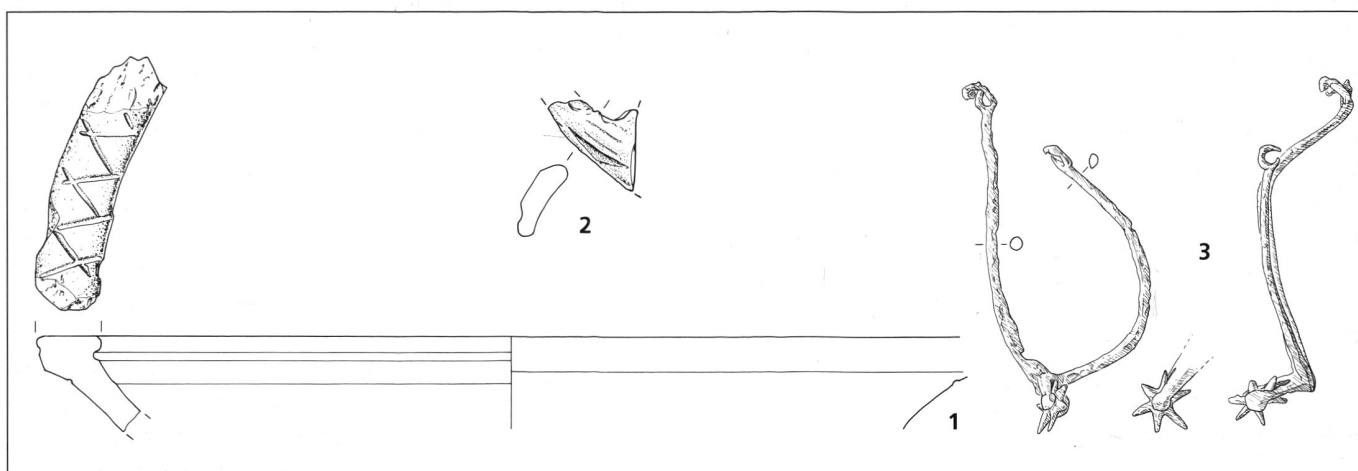
eine konische Schale mit horizontal abgestrichenem Rand und glasierter Innenseite aus der Kellerverfüllung (um 1300; Abb. 22.4).

Mehrfach belegt sind *Lampen* unterschiedlichster Form (z.B. Abb. 20.5 und 22.2/3). Besondere Bedeutung kommt dabei einem Stück zu, welches in der untersten Zone der Kellerverfüllung nur wenig über dem Mörtelboden zum Vorschein kam (Abb. 22.2). Seine Datierung in die Zeit um 1300 dürfte auch den Zeitpunkt der Kellerverfüllung darstellen, was durch weitere Funde, so eine Schüssel und

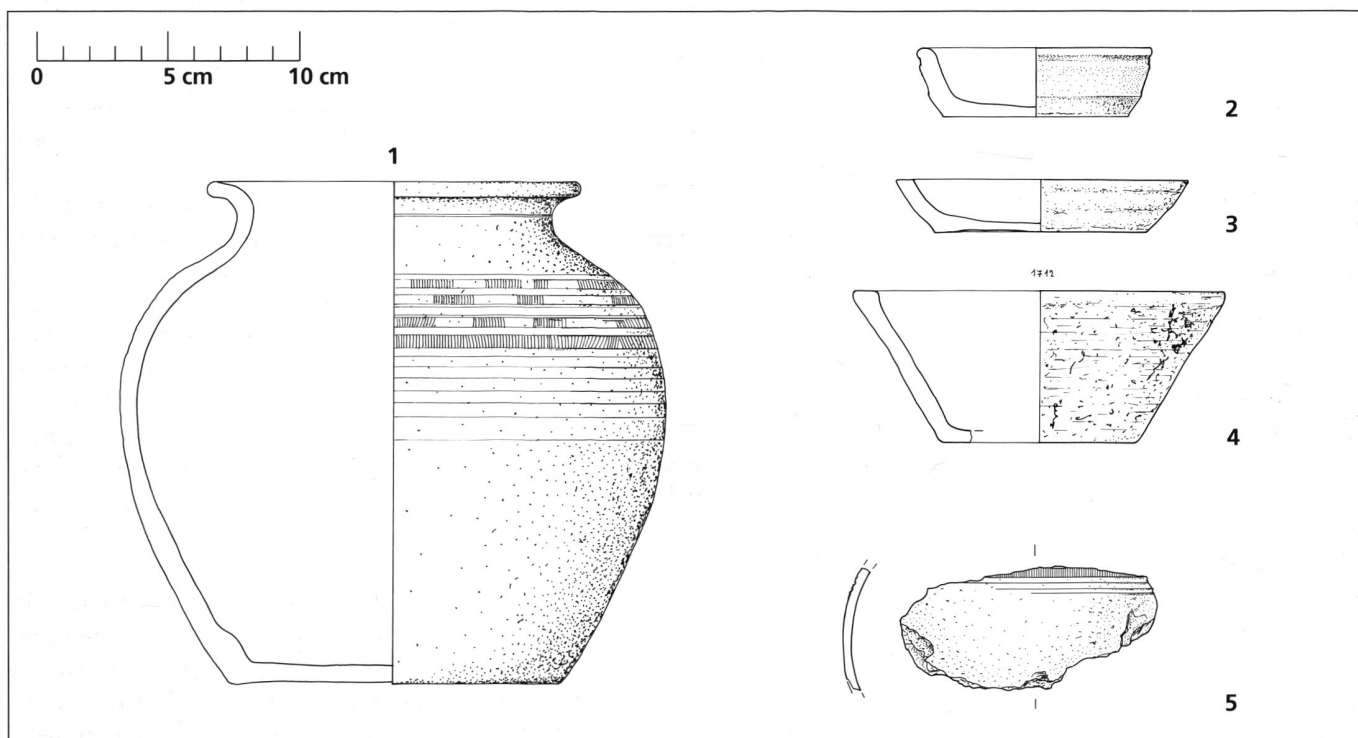
ein zweites Lämpchen bestätigt wird (Abb. 22.3/4).

Unter der *Ofenkeramik* finden sich mehrere Fragmente von Becherkacheln (Abb. 20.6/7) sowie die Randscherbe einer Napfkachel³⁷, welche ins 14. Jahrhundert datiert. Jüngere mittelalterliche Funde (Geschirr- und Ofenkeramik) sind nur vereinzelt belegt.

Unter den *Metallfunden* dominieren Nägel unterschiedlichster Form und Grösse sowie eine grosse Menge von Schindelnägeln³⁸; letztere streuen über das gesamte Areal,



21: Funde aus der Steinplanie bzw. einer diesem Niveau entsprechenden Schicht.



22: Funde aus der Kellerverfüllung.

konzentrieren sich aber im westlichen Grabungsbereich. Dies ist als Hinweis für schindelgedeckte Häuser im Bereich der L-förmigen Mauer zu deuten.

Hervorzuheben sind unter den Metallobjekten zwei Geschosspitzen, zwei Schlüssel sowie ein Reiterhorn. Bei den beiden Geschosspitzen (Abb. 20.28/29) handelt es sich um Stücke des weidenblattförmigen Typs, welche schon im 12. Jh. vereinzelt auftreten können³⁹ und im 13. und 14. Jh. die gebräuchliche Form darstellen⁴⁰. Der Reiterhorn (Abb. 21.3) mit gewinkelten Armen, einfacher Öse, kurzem Schaft und sechszackigem Rädchen stammt aus der Steinplanie. Sporne sind in mittelalterlichen Fundkomplexen von Burgen wiederholt belegt⁴¹. Beispiele in der Art des Rheinauer Fundstückes ersetzen ab der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts die vorher üblichen Stachelsporen⁴².

Schlussfolgerungen

Bei den freigelegten Strukturen handelt es sich um die Überreste eines grösseren Gebäudekomplexes, der am Ende des 12. oder im Verlaufe des 13. Jh.s im südlichen Areal der Halbinsel Rheinau errichtet wurde, bis in die Zeit um 1300 bestand und dann abgebrochen wurde. Ob es sich bei den drei parallel zur Westmauer bzw. zum Keller verlaufenden Gräben um die letzten Reste eines hölzernen Vorgängerbaus handelt, kann nicht beantwortet werden.

Der Gebäudekomplex scheint, abgesehen von der jüngeren Kellerunterfangung, in einer einzigen Phase errichtet worden zu sein. Jedoch lassen die erhaltenen Fundamente aufgrund von Mauerfugen sowie verbindenden Mörtellagen gewisse relative Abfolgen im Bauablauf erkennen.

Zweischalige Mauerwerke mit einer Dicke von 80 cm lassen im Bereich des Aufgehenden normalerweise Steinbauten erwarten. Im Falle des Rheinauer Baukomplexes ist kaum anzunehmen, dass der

Keller und die im Westen anschliessende L-förmige Umfassungsmauer die Überreste eines einzigen grossen Steingebäudes (15×15 m) darstellen. Viel eher dürfte sich ein steingemauerter Gebäudeteil über dem Keller befinden haben, während im Bereich des westlich anschliessenden Mauergeviertes verschiedene Holzbauten standen. Hierauf könnten die kleine Mauerchen an der Westmauer, der Mauerstummel an der Nordmauer, die grosse Steinplanie ausserhalb der L-förmigen Mauer sowie der Balkengraben am westlichen Ende dieser grossen Steinplanie hindeuten. Vergleichbare Befundsituationen mit grösseren Umfassungsmauern und hölzernen oder steinernen Innenüberbautungen kennt man aus Rheinau selber mit dem Haus «Zur Stube», aus Dornach/Kohliberg⁶⁴³, Unterregenbach (D)⁴⁴ und Wülfigen (D)⁴⁵. Daraufhin deuten auch die Schindelkonzentrationen im westlichen Grabungsbereich sowie die grössere Zahl von Hohlziegeln in der Kellerverfüllung. Die zahlreichen Hüttenlehmbröcken, welche sich ebenfalls mehr im Westteil konzentriert fanden, könnten von Lehmflechtwänden stammen.

Aufgrund dieser steinernen Baustrukturen und einzelner bedeutsamer Metallgegenstände (Geschosspitzen und Sporn) darf der Bau als herrschaftliche Anlage verstanden werden. Es könnte sich bei vorliegendem Komplex um eines der historisch belegten Ritterlehenhäuser handeln (s.u.).

(Patrick Nagy)

Die Umsiedlungsurkunde

Die eingangs erwähnte Urkunde⁴⁶, die zur Zeit der Auflassung des Gebäudes an der Austrasse verfasst wurde, ist nicht im Original auf uns gekommen und ist auch nicht datiert. Der kurze Urkundentext ist in einer Abschrift im Formelbuch der Minoriten von Schaffhausen aus dem Anfang des 14. Jh.s überliefert und steht im Besitz des Franziskanerklosters in Würzburg. Im nord-

ostschweizerischen Gebiet ist diese Rheinauer Urkunde der einzige Fall, in dem eine Stadtverlegung – oder zumindest der obrigkeitliche Befehl dazu – Eingang in die schriftliche Überlieferung gefunden hat⁴⁷.

Frei übersetzt heisst es darin: «Einige von euch, ja der grösste Teil von euch hat seine Häuser genügend hoch auf dem Berg Rheinaus gebaut und wohnt auch darin. Damit habt ihr uns einen grossen Dienst erwiesen. Weil etliche von euch ihre Wohnsitze im alten Stadtteil jedoch noch nicht auf den Berg verlegt haben, sehe ich mich veranlasst euch zu befehlen, eure Häuser innerhalb der nächsten Monate auf den Berg zu verlegen, und es ist besser, ihr brecht Eure Häuser dabei selber ab, als dass wir sie in Brand stecken.»

Zum Inhalt: Der Klostersvogt Rudolf von Habsburg-Laufenburg befahl darin, die Wohnsitze auf den Berg zu verlegen («*domicilia in montem transferatis*»). Es ist also davon auszugehen, dass nicht nur die Bewohner der Unterstadt, sondern auch deren Wohnsitze in die Oberstadt verlegt werden sollten. Die Bedeutung der Baustoffe war dermassen gross, dass bei einer Siedlungsverlegung das Mitführen des gesamten Baumaterials an Stein und Holz ratsam erschien. Innerhalb der nächsten Monate («*infra spacium proximi mensis*») sollte die Bürgerschaft diese Umsiedlung abgeschlossen haben: Eine aufgrund des erheblichen Arbeitsaufwandes nicht realistisch erscheinende Forderung. Doch haben wir von der zeitgleichen Siedlungsverlegung Schwarzenbachs (SG) nach Wil (SG) chronikale Nachricht darüber, dass die ganze Stadt mit 171 Familien und über 227 Häusern innerhalb bloss eines Jahres verlegt worden war⁴⁸. Die leichte Holzbauart dürfte dies weitgehend ermöglicht haben.

Die Umsiedlungsurkunde endet in einer starken Drohung gegenüber den Bewohnern der Unterstadt: Jedes Haus, das sein Besitzer nicht abbrechen und verlegen würde, sollte niedergebrannt werden. Sol-

che Drohungen wurden öfters bei Siedlungsverlegungen geäussert; so auch als das bereits erwähnte habsburgische Städtchen Schwarzenbach abgebrochen und seine Bewohner nach Wil umgesiedelt werden sollten. Bis heute verfügen wir über keinerlei materielle Spuren im Bereich der Rheinauer Unterstadt, die auf die Umsetzung dieser Drohung deuten.

Zur Datierung

Die Verfasser des Zürcher Urkundenbuches haben den strategischen Gesichtspunkt dieser Umsiedlung in den Vordergrund gestellt, da die Urkunde den Ausbau des Städtchens Rheinau zu einem befestigten Platz zum Zweck habe. Sie sahen diesen obrigkeitlichen Befehl in Zusammenhang mit den nach dem Tode König Rudolfs von Habsburg 1291 entstandenen Wirren um seine Nachfolge. Sowohl bei den Kurfürsten als auch in den eigentlichen habsburgischen Herrschaftsgebieten zeigte sich ein Widerstand gegen die Wahl seines Sohnes Albrecht zum König⁴⁹. Entscheidend ist dabei, dass der Anführer des Widerstandes in den habsburgischen Vorlanden Bischof Rudolf II. (1252–1293) von Konstanz aus dem Hause Habsburg-Laufenburg war. Er hat nach dem Tode seines Bruders Eberhard 1284 die Geschicke seines Hauses in die Hände genommen und war als Vormund der Kinder seiner Brüder auch Tutor unseres nachmaligen Klostersvogts Rudolfs III. (1270–1315) geworden⁵⁰. Ein gewisses Interesse an Städtchen und Kloster auf Seiten des Bischofs zeigte sich schon in den 80er Jahren des 13. Jh.s mit seinen häufigen Aufenthalten in Rheinau⁵¹. Ende Mai 1292 erschien nun Albrecht von Habsburg im Gebiet der Schweiz, und im August des gleichen Jahres schlossen der Bischof von Konstanz und die Stadt Zürich Frieden mit Albrecht. Diese Umstände liessen die Verfasser des Kommentars zur Urkunde Rudolf III. an die Bürger von Rheinau vermuten, dass sie

1291 oder 1292 verfasst worden sei. Keine Hinweise auf die Hintergründe und den Zweck dieser Umsiedlung sind jedoch im Urkundentext enthalten. Darum scheinen uns sowohl die Datierungsgrundlagen wie auch die Einbettung des obrigkeitlichen Befehls in die Wirren auf Reichsebene nach dem Tode König Rudolfs von Habsburg gewagt. Die Machtkonstellation und Besitzverhältnisse auf lokaler Ebene, auf die noch ausführlicher eingegangen wird, könnten ebenso Anlass zu dieser Umsiedlung gegeben haben.

Eine weiter gefasste Zeitspanne muss als Datierung genügen. Gleich nach dem Bruch der Weissenburg im Jahr 1288⁵², von der aus die Krenkinger die Vogteiherrschaft über die Abtei Rheinau ausgeübt haben, ist die Klostersvogtei – wohl unter der Bemühung des Bischofs Rudolfs II. von Konstanz – an die Laufenburger Linie gekommen⁵³. König Rudolf von Habsburg hat wohl nach dem Bruch der Weissenburg die Klostersvogtei ans Reich zurückgezogen und sie an seine Verwandten als Lehen ausgegeben.

Als Enddatum für die Ausstellung der Urkunde kommt das Jahr 1298 in Frage, in welchem dem Kloster Rheinau das Recht gegeben wird, den Priester für die Kirche St. Nikolaus dem Bischof von Konstanz zu präsentieren. In der selben Urkunde wird zudem erwähnt, dass Pfarreigenössige der Kirche der Heiligen Felix und Regula auf der Insel in den Bezirk der Kirche St. Nikolaus gezogen seien⁵⁴. Das von Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg in der Umsiedlungsurkunde formulierte Ziel war also 1298 erreicht. Wir datieren darum die Urkunde in das Jahrzehnt zwischen 1288 und 1298.

Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg

Die Vogtei über das Kloster Rheinau kam also im Jahre 1288 an Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg⁵⁵. Diese jüngere Habsburger-

linie war gegenüber ihren berühmten Verwandten geschwächt aus der Erbteilung des Hauses 1269 hervorgetreten. Denn die grosse Konzentration des Eigentums auf der Seite Habsburgs und die Zersplitterung bei Laufenburg hatte das Geschick des Hauses im weiteren geprägt. Der geschickten Heirat Rudolfs III. vor 1296 mit Elisabeth von Rapperswil, der Witwe Ludwigs von Homberg, verdankte das junge Adelshaus zwar einiges. Dank dem Güterzuwachs aus der Ehe kam der neue Herr zu Rapperswil zu grösserem Ansehen⁵⁶.

Die Laufenburger hatten es aber nicht geschafft, im 13. Jahrhundert ein herrschaftliches Territorium aufzubauen. Die Stadt Laufenburg oder die Innerschweiz hätten sich dafür als Zentren angeboten. Doch unter Rudolf III. wurde die Stadt Laufenburg zugunsten der Innerschweiz vernachlässigt, und die Innerschweizer Position wiederum wurde von ihren mächtigeren Verwandten besetzt⁵⁷. Die Laufenburger suchten darum vielmehr, Grafschaftsrechte und vor allem Vogteien an sich zu bringen. Das Ende der jüngeren Habsburger Linie zeigt dies deutlich. Die Grafschaft im Sisgau, im Klettgau und die Vogtei Rheinau wurden bis zuletzt gehalten. Diesen Lehen ordneten die Laufenburger grösste Bedeutung zu.

Das Haus Laufenburg trat während des ganzen 13. Jh.s mit Schenkungen an die tote Hand hervor⁵⁸: Engelberg und Wettingen sind bevorzugte Partner. Nach dem Erwerb von Rapperswil rückten vor allem Einsiedeln und Rüti an seine Seite. Wenn die Klöster dabei ihren Grundbesitz abrundeten, dann versuchten die Laufenburger dadurch einerseits umstrittenen Besitz zu sichern und trachteten andererseits nach Rechten, die an eine Vogtei gebunden waren. Solche Rechte erbrachten Macht; sie erwiesen sich auch in der Folge als jene Faktoren, aus denen das Haus Laufenburg bis zu ihrem Aussterben zu Beginn des 15. Jahrhunderts seine ökonomische Grundlage bezog.

Die Vogtei über das Kloster Rheinau

Über welche Rechte verfügte der Vogt des Klosters Rheinau oder mit welcher Berechtigung konnte Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg die Bürger von Rheinau zur Umsiedlung zwingen? Hierzu eine treffende Quelle aus Bayern. In der zwischen 1242 und 1253 verfassten Einleitung zu einer Schrift *de advocatis Altahensibus* erklärt Abt Hermann von Nieder-Altaich, es sei für die Klöster aus vielerlei Gründen geboten gewesen, einen Vogt zu haben⁵⁹. Jedes Gut, das in den Besitz der Kirche übergehe, müsse der Vogt in seinen Schutz nehmen, und weil es der geistlichen Würde nicht entspreche, das Hochgericht zu halten, sei es seine Sache, die Klosterleute zu richten wegen Diebstahl, Notzucht, Totschlag oder schwererer Verwundung, Brandstiftung und ähnlicher Fälle, in denen eine geistliche Person nicht Richter sein dürfe. Der Abt des bayrischen Klosters spricht hier klar aus, was aus den Urkunden oft nicht zu entnehmen ist: dass die Schutzfunktion und die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit die wichtigsten Pflichten des Klostersvogtes bilden. Die Rechte des Vogtes im Städtchen Rheinau zur Zeit Rudolfs von Habsburg-Laufenburg lassen sich nur indirekt und rückwirkend aus einer Öffnung aus dem beginnenden 16. Jh. fassen. Der Schultheiss in Rheinau, heisst es im vierten Artikel, richtet über alle *«straffen und freffly, in der stat beschebend, bis an den todschlag, und was das leben betrift»*, ferner über Geldschulden und andere *«in gemain rechtfertigun-gen bendel und sachen»*. Was darüber hinausgeht, gehört in die Kompetenz des Vogtes⁶⁰. Demzufolge hatte der Rheinauer Vogt eindeutig die Hochgerichtsbarkeit besessen. Neben der Ausübung der Schirmherrschaft über Güter und Kirchenleute des Klosters Rheinau legt zudem die Bezeichnung *advocatus*⁶¹ für das Amt des Klostersvogtes auch die Verwaltung der klösterlichen Finanzen nahe⁶². Diese Rechte allein jedoch rechtfertigen nicht den

Umsiedlungsbefehl Rudolfs III. von Habsburg-Laufenburg.

Übergriffe der Klostersvögte

Eine solche Umsiedlung stand immer auch in Zusammenhang mit der Verlegung städtischer Rechte und von an Hofstätten gebundenen Rechten. Zudem bedeutete die Umsiedlung in Rheinau ein beträchtlicher Übergriff auf die Grund- und Leibherrschaft des Klosters, zu dem der Ort Rheinau und seine Bewohner seit dem Frühmittelalter gehörten. Die Ermächtigung, städtische Rechte an einem neuen Ort zu vergeben, stand aber nur dem König selbst zu oder der jeweiligen Grundherrschaft, also dem Kloster Rheinau⁶³. Wir müssen den Befehl Rudolfs darum als Kompetenzüberschreitung werten, insofern er sich regale Privilegien anmasste und sich eindeutig am klösterlichen Eigentum vergriff und unrechtmässig über die im Städtchen wohnenden Kirchenleute verfügte.

Eigenmächtiger Zugriff auf klösterliche Grund- und Leibherrschaft war seit dem Hochmittelalter nichts Aussergewöhnliches. Im vierten Artikel des Reichsgesetzes Friedrichs II. von 1220 wird die Schädigung der Kirchengüter allen Kirchenvögten unter Androhung doppelten Schadenersatzes und der Zahlung von 100 Mark an den König untersagt⁶⁴. Die Vögte werden dabei aus den vielen Fällen, in denen Laien Kirchen schädigen, herausgegriffen und eigens behandelt. Übergriffe der Vögte waren etwas Alltägliches geworden. Rheinau machte dabei keine Ausnahme. Seit dem beginnenden 12. Jh. sind Klostersvögte in der schriftlichen Überlieferung nachgewiesen. Es sind die Herren von Weissenburg, die als erste in den Schriftquellen als Klostersvögte in Erscheinung treten. Obschon dem Kloster von kaiserlicher und päpstlicher Seite her klösterliche Immunität und freie Vogtwahl mehrfach zugestanden worden waren⁶⁵, hat sich Liutold von Weissenburg am

Grundbesitz des Klosters vergriffen. Von König Heinrich V. wird ihm befohlen, die Habe des Kirchenmannes Snelhart zu Hofstetten an das Kloster Rheinau zurückzuerstatten mit der deutlichen Ermahnung *«ne advocatus terminos juris sui transeat»* – er möge seine Befugnisse als Vogt nicht überschreiten und solle sich an die Gewohnheiten des Ortes halten – *«secundum consuetudinem antiquam loci»*⁶⁶.

Der Wechsel in der Rheinauer Vogtei an die nachfolgenden Lenzburger ist zeitlich mit der Thronbesteigung Heinrichs V. im Jahr 1125 zusammengefallen⁶⁷. 1126 folgen schon heftigste Reaktionen gegen die Lenzburger. Von höchster kirchlicher Seite wurde Graf Rudolf von Lenzburg ermahnt, das Kloster Rheinau nicht zu schädigen und es wurde ihm mit dem Kirchenbann gedroht, falls er von der Feindseligkeit gegenüber dem Kloster nicht ablasse⁶⁸. Mit grosser Wahrscheinlichkeit hatte Rudolf von Lenzburg 1126 mit dem Bau der Rheinauer Befestigung begonnen. Das Vergehen wog schwer: Mehr noch als ein Übergriff auf den Grundbesitz des Klosters im Städtchen Rheinau wurde dadurch dem Kloster der Zufahrtsweg von Süden abgeschnitten.

Die Streitigkeiten zwischen dem Kloster und den Lenzburgern fanden mit dem Aussterben des Adelshauses im Jahre 1173 ein Ende. Doch schon bald werden die Bemühungen der Herren von Krenkingen deutlich, die Vogtei über die Abtei Rheinau zur Errichtung eines beinahe den gesamten Klettgau umspannenden Herrschaftsgebildes, eines möglichst geschlossenen Territoriums, zu benutzen⁶⁹. Das 1241 ausgestellte Schutzprivileg des letzten Stauferkönigs Friedrichs II. für das Kloster Rheinau macht deutlich, dass auch die Krenkingen sich Übergriffe auf Klostergut zu Lasten gemacht haben. Den Krenkingern wird dabei aufgetragen, sämtliches Klostergut, das sie entfremdet oder verkauft hatten, aus ihrem Eigen wieder herauszulösen beziehungsweise wieder einzulösen. Dieser Aufforderung folgt eine Liste

des entfremdeten Klostergutes, deren Umfang überrascht⁷⁰.

Insofern stand das Umsiedlungsbegehren Rudolfs III. von Habsburg-Laufenburg am Ende des 13. Jh.s in einer langen Tradition von Übergriffen der Klostersvögte auf leib- und grundherrliche Befugnisse, die eindeutig der klösterlichen Herrschaft zustanden und die eine unrechtmässige Ausweitung der vogteirechtlichen Grenzen bedeuteten.

Die städtischen Rechte Rheinaus

Wir haben die Urkunde unter dem Aspekt der Polarität zwischen Kloster und Vogt beleuchtet. Die eigentlichen Leidtragenden des Umsiedlungsbefehls waren jedoch die Bürger des noch jungen Städtchens Rheinau. Die Urkunde Rudolfs III. gilt den *civibus universis Rinaugia*, einer vom rechtlichen Standpunkt ausgebildeten städtischen Gemeinde unter der Herrschaft des Klosters. Obschon kein eigentlicher Stadtrechtsbrief für Rheinau überliefert und wohl auch nie ausgestellt worden ist, dürften Vorkommnisse im Jahr 1241 das städtische Kommunalwesen in Rheinau gefördert haben.

Im oberitalienischen Faenza trafen im Mai des Jahres 1241 Diethelm von Krenkingen und seine beiden Söhne, die sich im Gefolge Friedrichs II. in der eroberten lombardischen Stadt aufhielten, einen folgenschweren Entscheid, indem sie um 1200 Mark Silber dem Kaiser *«grata et spontanea»* die Vogtei über Rheinau verkauften⁷¹. Als Friedrich II. am 18. August desselben Jahres vor Tivoli weilte, stellte er auf Bitten des ebenfalls seinem Gefolge angehörenden Abtes Burchard von Rheinau dem Kloster eine mit Goldbulle versehene Schutzurkunde aus, mit der er zugleich den Ankauf der Rheinauer Klostersvogtei bestätigte⁷². Erstmals wird darin der Ort Rheinau als *civitas* bezeichnet und mit städtischen Rechten versehen und kurz danach hat sich eine Bürgergemeinde mit einem Schult-

heissen an ihrer Spitze herausgebildet⁷³.

Marktrecht – Stadtrecht

Fassbar wird das städtische Recht jedoch erst in der schriftlichen Überlieferung aus dem ausgehenden Mittelalter. Es ist von verschiedenen Rechten die Rede, unter denen die Einwohner von Rheinau lebten. Die Bürger verfügten vor allem über das Marktrecht. In bezug zur Rheinauer Siedlungsgeschichte ist eine Bestimmung aus dem 15. Jh. wichtig, wonach *«hie oben man in der statt in allen den rechten»* sitzt, *«als wir und unsere vorderen sassen da nideren zu marckht-recht»*⁷⁴. Die Bewohner in der Oberstadt besaßen also die gleichen Rechte, die sie und ihre Vorfahren schon in der Unterstadt innegehabt hatten. Und diese Rechte bestanden im *«zu marckht-recht»*-Sitzen. Wer dort sitzt, d.h. die Liegenschaft besitzt, hat auch das Marktrecht. Dieses war demnach an eine Liegenschaft gebunden und nicht an eine Person.

Aus dem 13. Jh. sind uns keine Beschreibungen des städtischen Friedkreises überliefert. Doch müssen wir aufgrund der spätmittelalterlichen Öffnung annehmen, dass die Siedlung auf der Au vor der neueren Siedlung auf der höher gelegenen Geländestufe über das Marktrecht verfügte. Das im kaiserlichen Schutzprivileg verliehene Marktrecht dürfte sich darum auf den Bereich der Unterstadt beschränkt haben. Dieses Marktrecht umfasste dabei alle den Bürgern zustehenden Rechte und kann daher mit Stadtrecht gleichgesetzt werden. Wer in der Stadt Rheinau Bürger werden wollte, musste in den Besitz einer Liegenschaft kommen, auf der ein Marktrecht haftete.

Kleinadlige Wohnsitze

Einige Hofstätten in Rheinau dienten einem ritterbürtigen Ministerialadel als Wohnsitze, und als solche waren sie mit besonderen Rechten behaftet (Abb. 23). Das älteste

um 1334/35 verfasste Verzeichnis der vergebenen Lehen des Klosters Rheinau erwähnt in diesem Zusammenhang zwölf sog. Ritterlehen in der Stadt⁷⁵. Nun weist der Befund der Grabung an der Austrasse auf einen Wohnsitz einer begüterten Oberschicht hin. Es liegt darum nahe, das ergrabene Gebäude zu diesen besonderen Hofstätten Rheinaus zu zählen. In den jüngsten Eintragungen des Rheinauer Lehenbuchs aus dem späten 14. Jh. wird zudem ein abgegangenes Ritterhaus auf der Au erwähnt, das im Besitz der Herren von Winkel stand und dessen Parzelle neuerdings der *«Langenacker»* genannt wurde⁷⁶. Ob es sich dabei um das Gebäude an der Austrasse oder ein noch im Boden verborgenes handelt, wird wohl nie geklärt werden können.

Das Verschwinden kleinadliger Wohnsitze in Rheinau ist kein Einzelfall geblieben. Während des 14. und 15. Jh.s war über die Hälfte davon abgegangen, denn die Öffnung aus dem ausgehenden Mittelalter nennt nur noch vier solche Ritterlehen. Deutlich werden darin die Inhaber der Rittergüter von der städtischen Gemeinde und deren Rechte und Pflichten abgegrenzt. Sie waren vor allem den Bürgern gegenüber nur zum Wachdienst verpflichtet, und der Schultheiss hatte in seiner richterlichen Funktion keine Strafkompetenzen über sie. Einzige Gerichtsinstanz war der Abt und sein designierter Richter, der *«Keller»*. Auch waren sie steuerfrei und mussten nur an den Unterhalt der Strassen und Brücken einen finanziellen Beitrag leisten. Die Öffnung bestimmte im weiteren, dass diese Sitze ihre Privilegien einbüssten, wenn sie von einem Krämer oder Kaufmann bewohnt wurden⁷⁷.

Mitte des 14. Jh.s werden als Ritter in Rheinau die Herren von Mülinen genannt, jene von Aitlingen, von Mandach, die Brumsin, die Herren von Winkel, von Grieshein, von Henggart, das Geschlecht am Ort, jenes der Esler, die Herren von Jestetten, von Tiesbach und schliesslich die Herren von Albis.

Diese kleinadlige Ministerialität sass auf diesen festen Häusern und stand im Dienst der Herrschaft auf der Insel. Das Kloster war auf eine waffentragende Dienstmansschaft angewiesen, die der Stadtherrschaft zur Durchsetzung ihrer Ordnung verhalf. So heisst es in der Öffnung des Klosters noch am Ende des Mittelalters: «Wenn ouch min herr uff denselben sinen höfen richten wil, so sol er an dem aubent dahin varen selb zwölff rittende mit sinen hunden und mit sinem federspil.»⁷⁸ Zur Herrschaftssymbolik gehörte neben Jagdhunden und Falken eben auch das Dutzend adlige Ritter, die an den Gerichtstagen auf den klösterlichen Gütern dem Abt zur Durchsetzung des Urteilspruches verhalfen. Obschon zur Zeit der Klosteröffnung gegen Ende des 15. Jh.s in Rheinau nur noch vier Hofstätten mit den besonderen Rechten eines Ritterlebens behaftet waren, standen weiterhin zwölf Ritter im Dienste des Abtes. Offenbar war die klösterliche Ministerialität – zumindest im ausgehenden 15. Jh. – nicht zwingend an besondere Hofstätten gebunden.

Die Beziehung zwischen Herrschaft und Ministerialität hatte nicht nur für das Kloster einen Nutzen, denn umgekehrt bedeutete für die kleinadligen Geschlechter die Diensttreue eine mögliche kirchliche Ämterlaufbahn ihrer Familienangehörigen. Denen von Aitlingen, von Grieshein und Mandach war es im Laufe des 14. und 15. Jh.s gelungen, das höchste Amt des Abtes in ihrer Familie zu haben⁷⁹. Eine wechselseitige Beziehung und Abhängigkeit zwischen Ministerialadel und klösterlicher Herrschaft ist unverkennbar.

Welche Bedeutung hatten die Ritter innerhalb des Städtchens Rheinau? Grundsätzlich hatten Ministerialität und Stadtherrschaft einen gemeinsamen Ort: die vom Stadtherrn beherrschte Stadt. Die Ministerialen waren darin die Exponenten der Herrschaft, wobei sie auf der Seite des Stadtherrn standen, mit dem sie gemeinsam der Bürgergemeinde gegenübertraten.



23: Blick von der Unterstadt gegen die Bergkirche St. Nikolaus. Die drei mächtigen mit Treppengiebel versehenen Gebäude dürften zu den ritteradligen Wohnsitzen Rheinaus gehören. Sepia von C. Schulthess um 1840.

So eindeutig ist es jedoch nur in den rechtsgeschichtlichen Nachschlagewerken nachzulesen. Schwieriger wird es, die Ministerialität zu positionieren, wenn – wie in Rheinau – zwei sich konkurrenzierende Herrschaften Einfluss auf eine neu entstandene Gemeinde ausübten. Zudem muss anhand der Rheinauer Ratsprotokolle das Verhältnis zwischen Bürger und Ministerialität noch ausgeleuchtet werden. Es ist ein bekanntes Phänomen des 13./14. Jh.s, dass städtische Räte sich nicht nur aus Bürgern, sondern auch aus Ministerialen zusammensetzten – ein eindeutiges Zeichen dafür, dass die Ministerialität im Bürgertum aufgegangen war. In der Umsiedlungsurkunde Rudolfs von Habsburg-Laufenburg werden ausschliesslich die Bürger von Rheinau genannt. Möglicherweise waren auch die Ritter im Dienste des Klosters darin angesprochen – womöglich auch die Bewohner des archäologisch gefassten Gebäudes an der Austrasse, denn die bis heute lokalisierten Ritterhäuser befinden sich alle in der tiefer gelegenen, dem Kloster sowohl topographisch als auch rechtlich nahe stehenden Siedlung⁸⁰. Ausnahme macht nur das Haus «Zur Stube» in der Ober-

stadt, das mit einiger Sicherheit in die Reihe dieser mit Sonderrechten ausgestatteten Hofstätten zu zählen ist.

Die Herrschaftsstruktur auf der Halbinsel

Eine Stadt mit zwei Rechtsbereichen

Klöster standen immer in einem besonders gekennzeichneten Immunitätsbezirk, in dem ein von der weltlichen Macht weitgehend losgelöstes Recht galt⁸¹. Die Gerichtsbarkeit lag in den Händen des Abtes oder eines speziell dafür ernannten Klosterbruders und jeder weltlicher Richter war innerhalb dieser Immunität ausgeschlossen und ohne rechtliche Befugnis. In diesem geistlichen Friedensbereich durfte kein Vogt eindringen, es sei denn er wurde gerufen. Nun beschränkte sich diese engere Klosterimmunität nicht nur auf den eigentlichen Konventsbezirk, sondern konnte zum Kloster gehörende Ökonomiegebäude und ganze Weiler miteinschliessen.

In Rheinau hat der Konvent den besonders geschützten Sakralbereich

im Laufe der Jahrhunderte ausgedehnt. Je grösser und bedeutender das Inselkloster wurde, um so weiter wurde der eingefriedete Immunitätsbereich gezogen. Wenn ursprünglich die Insel mit dem eigentlichen Konventsbezirk zum engsten Friedkreis gehörte, so dürfte schon im Laufe des Mittelalters auf dem Festland ein Brückenkopf mit Wirtschaftsbauten angelegt worden sein⁸². Der eigentliche Immunitätsbezirk ging jedoch darüber hinaus, denn als am 1. September 1670 die Reliquien des Heiligen Basilius in einer Prozession zum Kloster geführt wurden, stieg die Menschenschlange vom Kloster bis hinauf zur Pfarrkirche St. Nikolaus, wo die Reliquien des Heiligen in Empfang genommen wurden. Die Prozession ging dem Heiligen nicht etwa bis an den städtischen Friedkreis, sondern bis an die klösterliche Immunitätsgrenze entgegen⁸³. Im weiter gefassten Immunitätsbereich des Klosters waren daher die zur Eigenwirtschaft zählenden Gebäude und Güter – Felder, Äcker, Baum- und Weingärten – als auch die Bauern auf der Au miteingeschlossen. In der Öffnung des Klosters aus dem beginnenden 16. Jh. heisst es: *«In dem gotzhus und usserhalb in dem gantzen begriff des fronhoffs und fronwingartens, uber sölchs und das alles, hat sunst nymands dann allain ain herr und abbt des gothus Rynow zerichten.»*⁸⁴

Seit dem 13. Jh. werden die geistliche Immunität und der städtische Friedkreis als getrennte Rechtsbezirke fassbar⁸⁵. Es bestehen Hinweise dafür, dass das Nebeneinander von Rechtsansprüchen zweier Herrschaften – des Vogtes und des Abtes – konfliktreich gewesen ist. Die Umzäunung des Immunitätsbereichs tritt in der schriftlichen Überlieferung in seiner baulichen Schutzfunktion deutlich hervor. Schon 1247 ist von einem Turm auf der Festlandseite die Rede, mit dem der Konvent geschützt werden sollte⁸⁶. In den spätmittelalterlichen Quellen erfahren wir zudem von einer *gruob*, die den klösterlichen Friedkreis von der eigentlichen Stadt Rheinau abgrenzte⁸⁷.

Mehrmals werden auch ein Ober- und ein Untertor erwähnt. Das obere Tor ist das eigentliche Stadttor am Eingang in die Halbinsel Rheinau. Das untere Tor hingegen schloss im Mittelalter den Immunitätsbezirk des Klosters ab⁸⁸. Der Wächter des Obertors wurde im 15. Jh. von der Bürgergemeinde zusammen mit dem Vogt bestellt und entlohnt, jener des Untertors vom Abt und dem Konvent⁸⁹. Es zeigt sich hierin eine Polarität zwischen Kloster und Vogt, die weit über die blosser Gerichtsbarkeit hinausging.

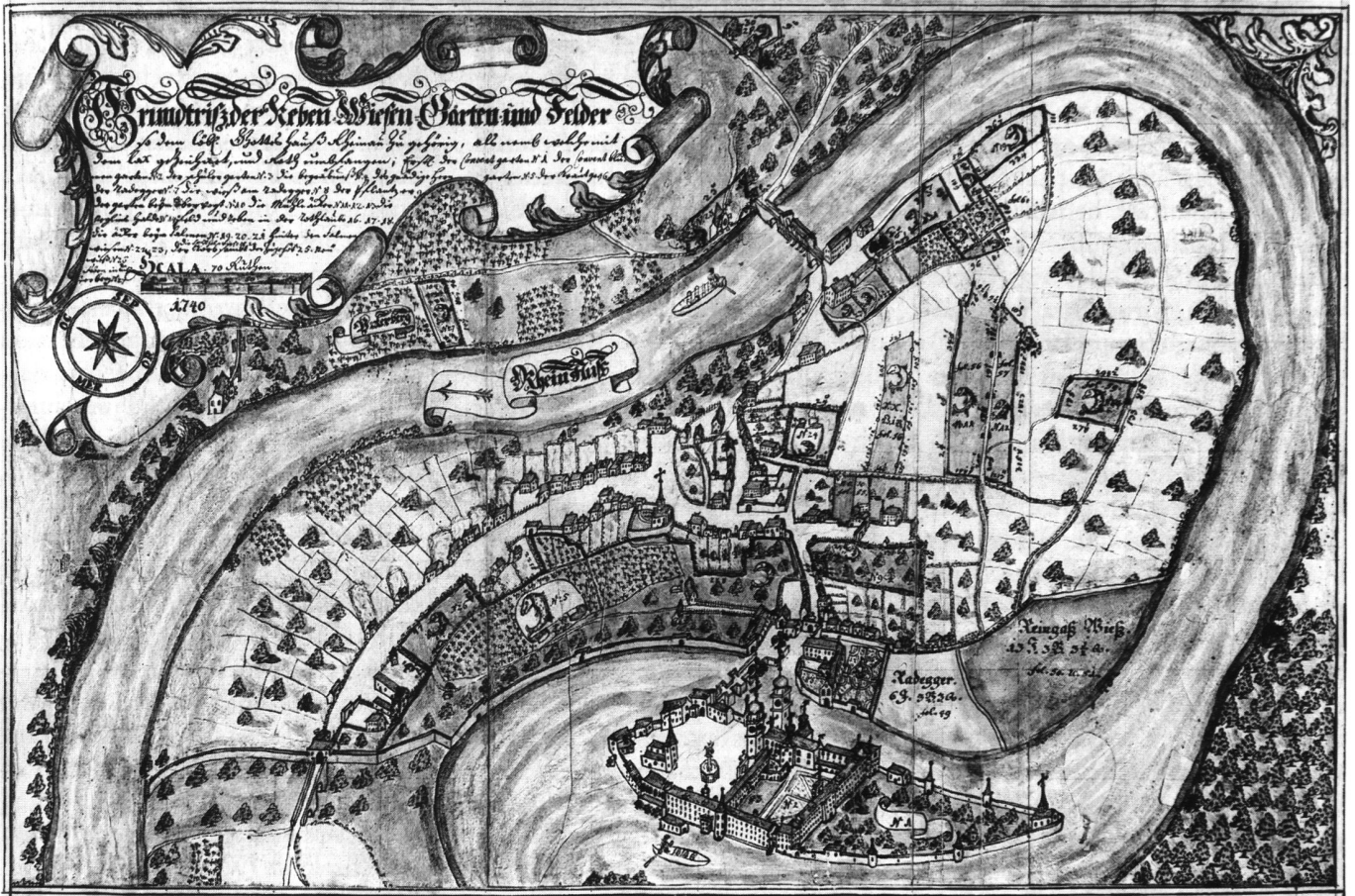
Eine Stadt mit zwei Herren

Diese Zweiteilung Rheinaus in Bezug auf die Gerichtsbarkeit findet eine Parallele in der Verteilung des Grundbesitzes auf der Halbinsel. Ausgehend vom bereits erwähnten Lebensverzeichnis, der Liste der Einkünfte aus dem Städtchen Rheinau sowie dem Zinsurbar der Pfarrkirche Sankt Nikolaus auf dem Berge von 1580 zeichnet sich eine Konzentration des klösterlichen Grundbesitzes in der tiefergelegenen Unterstadt und auf der Au ab⁹⁰. Zum mehr oder weniger genau lokalisierbaren Grundbesitz des Klosters auf der Halbinsel Rheinau gehören der «Langenacker», der «Gugelhof», das Haus «Frosteneck», der «Pflanzer»; im Westen der Halbinsel dann die «Rotlaube» und die «Eglishalde», und in bester Weinberglage der «Chorb»⁹¹. Ausserhalb der Stadtmauer stand das Kloster im Besitz des «Urzackers». Das vor 1389 verfasste Verzeichnis führt unter dem Titel *«Hii sint census monasterii in civitate»* die Einkünfte von Häusern, Weinbergen einzelnen Wiesen und Äckern im Städtchen Rheinau auf. Dabei wurden nur gerade 22 Beträge gezählt. Fünf davon betreffen Häuser – die Ritterlehen sind hier ausgenommen –, die übrigen Eintragungen sind Einkünfte aus landwirtschaftlich genutzten Parzellen. Um die Mitte des 18. Jh.s ist der klösterliche Grundbesitz nochmals fein säuberlich sowohl kartographisch

(Abb. 24) als auch schriftlich⁹² festgehalten worden. Es ist dabei auffallend, dass die Verteilung des Grundbesitzes auf der Rheinauer Halbinsel vom Mittelalter bis zum ausgehenden Ancien Régime kaum Veränderungen erfahren hat.

Die starke Beziehung des Klosters zur Unterstadt war dadurch gegeben, dass der klösterliche Fronhof auf der Au lag und dass es zu den Ritterlehen und der kleinadligen Ministerialität, die bis anhin mit Ausnahme des Hauses «Zur Stube» in der Unterstadt lokalisiert werden konnten, eine traditionell enge Verbindung bestand. Die übrigen Hofstätten im Städtchen Rheinau und besonders jene in der Oberstadt waren dagegen zum weitaus grössten Teil nicht dem Kloster zinspflichtig. Die Klostervögte haben die Grundstücke in der Oberstadt aus dem Besitz des Klosters gezogen und hier ihre Machtposition aufgebaut.

Am Ende des 15. Jh.s waren jedoch Rechte und Besitzungen in Rheinau noch umstritten. Streitigkeiten zwischen dem Abt und der Bürgergemeinde werden an der Eidgenössischen Tagsatzung vorgebracht und ortskundige Abgeordnete nach Rheinau delegiert, um die Zwistigkeiten zu schlichten⁹³. Zentraler Streitpunkt dabei waren die Sonderrechte der vier verbliebenen Ritterlehen, an denen das Kloster noch festhielt. Abt und Konvent klammerten sich an die alten Rechte, da sie ohne kleinadliges Rittertum in Rheinau das bedeutendste Herrschaftsinstrument und damit ihre politische Handlungsfähigkeit verloren. Der fehlende Rückhalt in der Bürgergemeinde trat mehrfach an den eidgenössischen Tagsatzungen hervor. Eine grössere jüdische Gemeinschaft hatte sich in Rheinau niedergelassen und den Bürgern Kredite gewährt. Der Abt äusserte sich im Juni 1493 für die Fortweisung der Juden, während sich die Bürger für ihren weiteren Aufenthalt in der Stadt aussprachen. Im September entschied sich die Tagsatzung für die endgültige Ausweisung, doch klagten im November die Bürger, dass sie nicht in der Lage seien, ihre Schulden den Juden



24: Güterkarte mit Ansicht des barocken Klosters von Süden von 1740. Mit dem Fischsymbol (Salm) gekennzeichnete Parzellen waren im Besitz des Klosters.

zurückzuzahlen. Ihr «natürlicher Herr» – der Abt – wolle ihnen dabei nicht zu Hilfe kommen, darum wendeten sie sich an die Eidgenossenschaft als ihren «neuen Herrn» und baten um finanzielle Unterstützung⁹⁴. Es zeichnet sich also am Ende des Mittelalters die Ablösung der grundherrlichen Abhängigkeit des Städtchens Rheinau von der Herrschaft des Abtes und Konventes ab. Auch in der Öffnung von 1464 wird der Abt als der «natürliche Herr» bezeichnet – eine eigenartige Bezeichnung, für die seit Jahrhunderten bestehende Gerichts- und Grundherrschaft, die nicht mehr in der Lage war, ihre Position in Rheinau zu halten. Der öffentlich abgelegte Treueeid gegenüber dem Abt, zu der jeder Rheinauer Bürger bei Neuwahlen verpflichtet war, war zur blossen Formalität der Amtseinsetzung abgesunken.

Doppelstadt und Stadtverlegung

Aufgrund der vorangegangenen Darlegungen ist Rheinau als Doppelstadt zu bezeichnen. Die meisten Doppelstädte – wie auch Rheinau – sind durch die topographischen Verhältnisse bedingt. Die verschiedene Höhenlage der Unter- und Oberstadt führte zur Entstehung der beiden Siedlungsteile. Eine zentrale Rolle spielte aber die Tatsache, dass zwei Stadtherren über eine unterschiedlich starke Machtposition in den beiden Siedlungsteilen verfügten.

Wenn wir nach den Gründen der Umsiedlung fragen, dann steht uns nur eine von Stellvertretern des Bischof Heinrichs von Konstanz 1298 für den Abt von Rheinau ausgestellten Urkunde zur Verfügung, worin der wehrtechnische Aspekt hervorgehoben wird⁹⁵. Die Pfarrgenössigen der Sankt Regula Kirche auf der Insel standen bis

anhin unter der Obhut des Klosters, heisst es darin, sie hätten sich nun aber wegen der Befestigung (*causa muniendi*) auf den sichereren Berg begeben. In der Umsiedlungsurkunde dagegen finden sich keinerlei Hinweise auf die Beweggründe. Auch wenn möglicherweise ein wehrtechnisches Element dieser Umsiedlung zugrunde liegt, scheinen uns Erklärungen, die von der kleinräumigen Herrschaftsstruktur ausgehen, weit plausibler als die bis anhin postulierten Gründe in Zusammenhang mit der Nachfolge Rudolfs von Habsburg nach seinem Tod 1291. Grundsätzlich müssen wir festhalten, dass die Stadtverlegung als Zielort eine vielleicht in Ansätzen schon bestehende Siedlung⁹⁶ hatte, in welcher der Klostersvogt durch sein Amt über bedeutende Macht verfügte. Das Ziel neben der Unterstadt eine jüngere «Gegengründung» zu setzen, dürfte in der Absicht gesehen werden, die ältere

Siedlung im Konkurrenzkampfauszulöschen.

Noch weit vielschichtiger dürften die Beweggründe Rudolfs von Habsburg-Laufenburg gewesen sein. Sicher ist der politische, juristische und besitzrechtliche Aspekt der Siedlungsverlegung darin zu sehen, dass die Klostervogtei sehr wohl auch ein grundherrliches Element in sich trug. Der Immunitätsbezirk des Klosters – ein Friedensbezirk mit Asylrecht und kirchlicher Gerichtsbarkeit – dürfte er als ein Hindernis in der Schaffung eines geschlossenen Untertanenverbandes auf der Rheinauer Halbinsel empfunden haben. Eine einheitliche Rechtspflege für die Bewohner Rheinaus war unter diesen Umständen nicht möglich. Auch dürfte dieser geistliche Immunitätsbezirk der im 13. Jh. entstehenden städtischen Kommune innerhalb der Stadt im Wege gestanden sein. Darum dürfte auch die Bürgergemeinde selbst im Stadtwerdungsprozess Rheinaus eine aktive Rolle gespielt haben.

Mit der Umsiedlung der Bewohner der Unterstadt wollte der Klostervogt dem Kloster seine Machtgrundlage entziehen. Wenn das an der Austrasse ergrabene Gebäude tatsächlich auf herrschaftlichen Befehl wüst gelegt worden ist, dann spricht das auch dafür, dass er die klösterliche Ministerialität aus dem engeren Einflussbereich des Klosters nehmen und damit die Durchsetzung der geistlichen Herrschaft lähmen wollte.

Massnahmen für die Umsiedlung

Mit dem Umsiedlungsbefehl des Vogtes allein ist eine Siedlungsverlegung kaum denkbar. Er musste vorgängig Massnahmen treffen, um den Bürgern am Zielort eine vom rechtlichen Standpunkt ebenbürtige Alternative zu bieten. Im Zusammenhang mit dem Umsiedlungsbefehl dürfte Rudolf von Habsburg-Laufenburg einerseits die städtischen Rechte auf die Oberstadt ausgeweitet haben. Mit der Neubebauung der Oberstadt

wurden also die Marktrechte der Liegenschaften in der Unterstadt auf die neuen Liegenschaften in der Oberstadt übertragen⁹⁷.

Andererseits dürften auch pfarrerechtliche Massnahmen getroffen worden sein. Das Bestehen einer Pfarrei in der Oberstadt ist erstmals in einer Güterüberschreibung des Klosters an die Brüder Heinrich und Werner von Truttikon 1290 eindeutig belegt. In der Zeugenliste erscheint darin ein stellvertretender Pfarrer auf dem Berg (*C. viceplebano de monte*)⁹⁸. Es entzieht sich unseren Kenntnissen, wessen Stellvertreter er war. Das zeitliche Zusammenfallen der Umsiedlungsurkunde mit dieser Ersterwähnung ist kein Zufall. Mit der Übertragung städtischer Privilegien dürfte eine vielleicht bestehende oder aber neu gebaute Kirche zur Pfarrkirche der Oberstadt geworden sein⁹⁹, um die neuen Bewohner hinsichtlich ihrer Seelsorge von der älteren Pfarrkirche St. Felix und Regula auf der Insel zu lösen. Eine Stiftung der Nikolauskirche seitens Rudolfs von Habsburg-Laufenburg ist darum naheliegend.

Nach kanonischem Recht unterstanden die Pfarreien der Diözesanordnung und insofern der bischöflichen Obhut. Erst 1296 findet jedoch die Pfarrkirche St. Nikolaus Erwähnung in einer bischöflichen Urkunde¹⁰⁰. Heinrich von Klingenberg, damals Bischof von Konstanz, verstand sein Pastoralamt in der Sorge um alle Kirchen seiner Diözese. In erster Linie gelte sein Schutz jedoch jenen, die in der täglichen Arbeit innerhalb einer Klostersgemeinschaft dem Herrn dienten – eine eindeutige Parteinahme für die Klöster seines Bistums. Weil das Kloster Rheinau nämlich unter einem unerträglichen Mangel litt (*defectum intollerabilem paciuntur*), inkorporierte er die Pfarrkirche St. Nikolaus dem Inselkloster. Abt und Konvent stellten den Leutpriester für die Oberstadt und nahmen die auf der Pfarrkirche lastenden Zinsen fortan ein. Zwei Jahre später erfahren wir, dass die ältere Pfarrkirche auf der Insel aufgrund

der Umsiedlung in Vergessenheit und Verödung geraten sei¹⁰¹. Dem Kloster wurde das Recht bestätigt, den Priester in der Oberstadt dem Bischof zu präsentieren und durch den selben Priester auch die ältere Kirche St. Felix und Regula besorgen zu lassen. 1298 hat also ein einziger vom Kloster ernannter Leutpriester die Bewohner zweier Pfarreien betreut. Die Inkorporation der Kirche St. Nikolaus deutet darauf hin, dass vor 1296 eine eigenständiger vom Kloster unabhängiger Pfarrsprengel in der Oberstadt bestand. Vordergründig hat der Bischof von Konstanz mit der Angliederung der Pfarrei an das Kloster seine schlechte ökonomische Situation aufbessern wollen, gleichzeitig dürfte er damit auch den klösterlichen Herrschaftsanspruch in der jüngeren Oberstadt gestärkt haben. Nach anfänglichen Krisen im Zusammenhang mit der Umsiedlung scheint die ältere Pfarrkirche auf der Insel die Wirren der Umsiedlung überstanden zu haben. Denn im zwischen 1360 und 1370 verfassten *liber marcarum* werden für Rheinau ein *primissarius* sowie *duo capellani in Rynow* gezählt¹⁰². Beim «primissarius» oder «primicerius» dürfte es sich um einen Kustos gehandelt haben, dem die Sorge für die Kapläne der beiden Pfarrsprengel anvertraut worden war¹⁰³.

Archäologie und Geschichte einer Umsiedlung

Das zeitliche Übereinstimmen eines um 1300 abgegangenen Gebäudes in der Rheinauer Unterstadt mit einem kurz vor 1300 vom Klostervogt Rudolf von Habsburg-Laufenburg erlassenen Umsiedlungsbefehl, hat uns veranlasst, die Spuren im Boden in einen grösseren historischen Rahmen zu stellen. Das im 12./13. Jh. gebaute Gebäude, mit einem 9,5×4,4 m messenden Steinkeller und einer Umfassungsmauer, die eine Hofstätte von rund 15×15 m umfasste, war ohne ersichtliches Brandereignis um 1300 abgebrochen worden. Dem gegenüber steht die zwischen

1289 und 1299 verfasste Urkunde des Vogtes, worin die Rheinauer Bürger der Unterstadt aufgefordert wurden, innerhalb kürzester Frist in die Oberstadt umzuziehen.

Der Beweis konnte dabei nicht erbracht werden, dass das archäologisch gefasste Gebäude auf obrigkeitlichen Befehl hin abgebrochen wurde. Auch müssen wir auf weitere archäologische Untersuchungen hoffen, um den effektiven Umfang der befohlenen Umsiedlung zu konkretisieren. Bis anhin sind im Bereich der Unterstadt sowohl wüst gelegte als auch noch bestehende Gebäude bekannt, die eine Baukontinuität vom Hochmittelalter bis in die Zeit der Reformation aufweisen. Insofern bleibt die effektive Umsetzung des obrigkeitlichen Befehls noch unklar.

Von historischer Seite hingegen machen die Herrschaftsstrukturen auf lokaler Ebene die Umsiedlung plausibel. Die Stadtverlegung muss grundsätzlich als Übergriff des Vogtes auf leib- und grundherrliche Befugnisse des Kloster gewertet werden, indem er unrechtmäßig über Kirchenleute verfügte und im Zusammenhang mit der Umsiedlung das Marktrecht Rheinaus auf die Oberstadt ausweitete und möglicherweise eine neue vom Kloster unabhängige Pfarrkirche in der neuen Siedlung stiftete. Das Gelände auf der tiefer liegenden Halbinsel und die Unterstadt gehörten zum Fronhof und engeren klösterlichen Immunitätsbezirk, der eine vom Vogt unabhängige Gerichtsbarkeit begrenzte. Hier lag der ältere Siedlungskern, der 1241 mit städtischen Rechten versehen wurde und hier konzentrierte sich der Grundbesitz des Klosters im 14. und 15. Jahrhundert.

Die Gründe der Umsiedlung in Rheinau sind in der Polarität zwischen Abt und Vogt zu sehen. Beide beanspruchten die Stadtherrschaft über Rheinau. Der Abt als «natürlicher» Herr konnte dem in der Klostervogtei immanenten grundherrschaftlichen Element nur begrenzt entgegenwirken. Das Ziel neben der Unterstadt eine jüngere «Gegenründung» zu setzen, dürf-

te insofern in der Absicht liegen, die ältere, dem Kloster enger verbundene Siedlung und damit auch die herrschaftliche Grundlage des Abtes und Konventes auf der Rheinauer Halbinsel im Konkurrenzkampf auszulöschen.

(Andrea Tiziani)

Résumé

Une ordonnance remontant à près de 700 ans et émanant de l'avoué du couvent de Rheinau, le comte Rodolphe de Habsbourg-Laufenbourg, a pu laisser des témoignages matériels. En effet, un bâtiment en pierre, abandonné autour de 1300, a pu être dégagé au cœur de la bourgade. Cette découverte peut être mise en parallèle avec les sources documentaires, puisque peu avant 1300, l'avoué du couvent intima l'ordre aux bourgeois de Rheinau de démolir leurs maisons et de s'établir sur une terrasse plus élevée.

La preuve que cette maison a été démolie du fait de cette ordonnance n'a toutefois pas pu être apportée. Il faudra pour cela procéder à des investigations archéologiques dans tout le périmètre concerné. Du point de vue historique en revanche, ce transfert à Rheinau paraît plausible, compte tenu de la structure du pouvoir, partagé entre l'avoué et l'abbé du couvent, qui revendiquent tous deux la souveraineté sur Rheinau. Comme seigneur «naturel» du couvent, l'abbé ne pouvait s'opposer que dans une moindre mesure aux droits seigneuriaux liés à l'avouerie du couvent. Le but poursuivi, en établissant une nouvelle fondation à côté de l'ancienne ville inférieure, est bien de concurrencer celle-ci, étroitement liée au couvent, et d'éteindre ainsi les droits seigneuriaux de l'abbaye sur la presqu'île de Rheinau.

(François Christe, Lausanne)

Riassunto

Un ordine rilasciato 700 anni fa dal Conte Rudolf von Habsburg-Laufenbourg, balivo del convento di Rheinau, ha probabilmente lasciato tracce nel terreno. Nella parte in-

fiorie dell'insediamento cittadino vennero alla luce le fondamenta di un edificio in pietra abbandonato attorno al 1300. Parallelamente a questo ritrovamento vi è anche la tradizione scritta. Poco prima del 1300 il balivo del convento ordinò ai cittadini di Rheinau di demolire le loro case e di insediarsi immediatamente nella parte più elevata della cittadina. Con ciò non si poté ottenere la prova che l'edificio analizzato archeologicamente venne demolito per ordine dell'autorità. Inoltre dobbiamo sperare che vi saranno ulteriori scavi archeologici per poter determinare l'effettiva estensione dell'insediamento.

Dal lato storico invece le strutture signorili sul piano locale rendono spiegabile il trasferimento. I motivi per cui ci fu questo «trasferimento» sono legati alle rivalità tra l'abate e il balivo. L'abate come signore «naturale» poté contrastare solo limitatamente l'elemento del dominio territoriale compreso nel ballaggio conventuale. L'obiettivo di fare una «contro-fondazione» più «giovane» vicino alla città bassa, potrebbe mettere in evidenza l'intenzione di voler «cancellare» in una lotta concorrenziale l'insediamento più antico maggiormente legato al convento e con ciò anche la base del dominio dell'abate e del convento sulla penisola di Rheinau.

(Christian Saladin, Origlio)

Resumaziun

In cumond decretà avant radund 700 onns dal guvernatur claustral da Rheinau, cont Rudolf da Habsburg-Laufenbourg, ha probablmain laschè enavos indizis en il terratsch. En il center da l'abitadi da la citadetta situà pli bass han ins pudì far liber ina chasa da crap bandunada enturn l'onn 1300. Quest'observaziun chatta ina parallela en la tradiziun scritta. Curt avant 1300 ha ordinà il guvernatur claustral als abitants da Rheinau da demolir lur chasas e da sa domiciliar immediatmain sin la terrassa champestra situada pli aut.

Ins n'ha betg pudì cumprovar che la chasa scuverta archeologicamain era

vegnida demolida sin basa d'in cumond guvernamental. Era stuain nus sperar sin ulteriuras perscrutaziuns archeologicas per concretisar la dimensiun effectiva da la translocaziun ordinada. Da vart istorica percunter rendan las estructuras da pussanza sin champ local plausibel la translocaziun. Ils motifs da la translocaziun a Rheinau sa chattan en la dispita tranter l'avat ed il guvernatur. Tuts dus han pretais la pussanza per la citad da Rheinau. L'avat sco signur «natial» ha pudì cumbatter l'element signuril immanent en la chastallania claustrala mo per part. La mira da plazzar sper la citad bassa ina «cuntrafundaziun» pli giuvna pudess esser l'intent da chassar en in cumbat da concorrenza l'abitadi pli vegl e collià pli stretgamain a la claustra e cun quai era la basa signurila da l'avat e dal convent sin la peninsla da Rheinau.

(Lia rumantscha, Cuir)

Anmerkungen:

- ¹ Zum Grundbesitz Rheinaus vgl. F. Groppengiesser, Der Besitz des Klosters Rheinau bis 1500 (Zürich 1939).
- ² Sie wird in der aus dem 9. Jahrhundert stammenden *Vita Findani* schon erwähnt: MGH *Scriptores* XV/1, 505.
- ³ H. Maurer, Das Land zwischen Schwarzwald und Randen im Frühen und Hohen Mittelalter. Königtum, Adel und Klöster als politisch wirksame Kräfte. Forschungen zur ober-rheinischen Landesgeschichte 16 (1965) 66.
- ⁴ Unpublizierter Bericht im Archiv der KA Zürich: 1995.28.
- ⁵ Bei Sondierungen im Bereich des Stadtgrabens 1960 ist man auf eine Kalkgrube gestossen, die möglicherweise für den Bau der Stadtmauer angelegt worden ist (Bericht ZD 2, 1960/61, 78ff.). Weitere Untersuchungen in den Jahren 1963 (Bericht ZD 3, 1962/63, 72) und 1976 (Bericht ZD 8, 1975/76, 169).
- ⁶ Unpublizierter Bericht KA Zürich und Dendrobericht des Büro für Archäologie der Stadt Zürich zur Liegenschaft Rheingasse 25 (11. 12. 1998).
- ⁷ Vgl. St. Keller, Aus der Geschichte der Rheinauer Schule. Vom Mittelalter bis zum Ende des 19. Jahrhunderts (Andelfingen 1993) 55f. Bauhistorische oder archäologische Untersuchungen fehlen bis anhin.
- ⁸ Zahlreiche Werkleuchtungsbeobachtungen und kleinere Sondierungen, deren Befunde vorderhand zeitlich nicht eingeordnet werden können, werden hier nicht aufgeführt.
- ⁹ AIZ 1995–1996, Bericht KA Zürich 14 (1998) 36f.
- ¹⁰ Dendrobericht des Laboratoire Romand de Dendrochronologie (6.9.1991).

- ¹¹ Unpublizierter Bericht im Archiv der KA Zürich.
- ¹² MAGZ 57, 1930/31, 48.
- ¹³ Vgl. im Folgenden Chr. Bader, Das Haus «Zur Stube» in Rheinau. Mit Beiträgen zur Geschichte (U. Fortuna) und zu den Münzen (B. Zäch). AIZ 1995–1996, Bericht KA Zürich 14 (1998) 201–224.
- ¹⁴ Wir gehen in diesem Punkt mit Chr. Bader nicht einig, der diese Bauphase ins frühe 15. Jahrhundert datiert.
- ¹⁵ Im jetzigen Zeitpunkt (Oktober 1999) wird von der KA Zürich das Gebäude Poststrasse 39 in der Oberstadt untersucht.
- ¹⁶ A. Tiziani, Mittelalterliche und neuzeitliche Befunde auf der Klosterinsel in Rheinau mit einem Beitrag zur Anthropologie (E. Langenegger). AIZ 1993–1994, Bericht KA Zürich 13 (1996) 131–142.
- ¹⁷ ZUB I 320 (29.6.1167).
- ¹⁸ Auf kleinstem Raum sind 127 Individuen geborgen worden. Davon konnte fast die Hälfte als nicht erwachsene Individuen bestimmt werden. Einige der kleineren Kinder (u.a. auch ein Fetus und ein Neonatus) konzentrierten sich im Bereich einer Fundamentecke, die möglicherweise zur alten Felix- und Regulakirche gehörte.
- ¹⁹ ZD 1970–1974, Bericht 7 (1978) 139–145. Der Bau der ersten Kirche wurde dabei mit der Befestigung Rheinaus unter den Grafen von Lenzburg in Verbindung gebracht.
- ²⁰ P. Nagy, Prospektionsmethoden in der Archäologie. AIZ 1987–1992, Bericht ZD 12, 1. Teil (1994) 252–271.
- ²¹ St. Schreyer, Latènezeitliche Siedlungsfunde aus Rheinau-Franzosenacker. AIZ 1987–1992, Bericht ZD 12, 1. Teil (1994) 104–139.
- ²² Die eisenzeitlichen Befunde und Funde werden zusammen mit den Ergebnissen der Ausgrabung im Areal Austrasse Kat. Nr. 210 publiziert (Nagy/Schreyer, in Vorbereitung).
- ²³ Photo O. Braasch 1988 – Photo KA Zürich Nr. 27232/05.
- ²⁴ Die eisenzeitlichen Befunde umfassten v.a. Gruben unterschiedlichster Form und Grösse sowie eine grossflächige Steinpflasterung. Das sehr umfangreiche Fundmaterial datiert in die späte Eisenzeit (Stufe LT D2, 2. Hälfte 1. Jh. v. Chr.). Vgl. hierzu P. Nagy, Neue Ausgrabungen im Bereich des spätlatènezeitlichen Oppidums von Rheinau im Kanton Zürich, Schweiz. *Archaeologia Austriaca* 80 (1996) 241–246.
- ²⁵ Vgl. hierzu auch M. Schmaedecke, Ländliche Siedlungen des frühen und des hohen Mittelalters in der Schweiz. *Ruralia I*, Conference *Ruralia I* – Prague 8th–14th September 1995. *Památky Archaeologické – Supplementum* 5 (1996) 7–16, darin insbesondere S. 10.
- ²⁶ Es bleibt zu hoffen, dass Funktion und Alter dieser Befunde im Rahmen der weiteren Auswertung noch umfassender geklärt werden können.
- ²⁷ Dank gilt an dieser Stelle Herrn St. Keller (Dokumentationsstelle Rheinau), der mir die Besichtigung verschiedener Kelleranlagen in Rheinau ermöglichte und allgemein viel Unterstützung zuteil werden liess.
- ²⁸ Nach M. Untermann handelt es sich bei den von ihm untersuchten Beispielen im allgemeinen um ausgediente, bauchhige Kochtöpfe mit z.T. deutlichen Gebrauchsspuren, fehlenden Böden oder fehlendem Oberteil (vgl. hierzu auch Winterthur: Technikumstr. 20/22

und Obere Kirchgasse 18), was für unser Beispiel sicher nicht zutrifft: M. Untermann, Der steinerne Wohnbau in Südwestdeutschland, in: *Stadtluft, Hirsebrei und Bettelmönch. Die Stadt um 1300. Ausstellungskatalog Zürich, Stuttgart 1992/1993* (Zürich 1992) 225–239, besonders S. 239.

- ²⁹ F. Scheidegger (Hrsg.), *Aus der Geschichte der Bautechnik. Band 2: Anwendungen* (Basel 1992) 184–195. Kellerunterfangungen sind z.B. in Basel oder Winterthur belegt: Winterthur, Marktgasse 1; Winterthur, Markt-gasse 9 (vermutlich 14./15. Jh.); Winterthur, Obere Kirchgasse 18 (mündliche Mitteilung R. Szostek).
- ³⁰ Basel, Leonhardsgraben 47 (13./14. Jh.); Basel, Rosshof (16. Jh.); Basel, Haus zum Worms (18./19. Jh.): Scheidegger (Anm. 29).
- ³¹ Die Oberflächenstruktur erinnert an horizontales Rädchendekor, wie es auf Töpfen des 11. und 12. Jh.s belegt ist; vgl. z.B. W. Meyer, Die Frohburg. *Ausgrabungen 1973–1977*. SBKAM 16 (Olten/Freiburg i.Br. 1989) 62 (Dekorgruppe A 214–219).
- ³² A. Stebler-Cauzzo, Hochmittelalterliche Siedlungsspuren an der Marktgasse 13 und 15 in der Winterthurer Altstadt. AIZ 1987–1992, Bericht ZD 12, 1. Teil (1994) 174–176; A. Matter, Keramik um 1300 aus der Brand-schuttverfüllung eines Steinkellers in Winterthur-Markt-gasse 54. AIZ 1993–1994, Bericht der KA Zürich 13 (1996) 243–277.
- ³³ Wellenbänder sind v.a. im 12. und 13. Jh. typisch; vgl. z.B. F. Müller, Der Bischofstein bei Sissach Kanton Baselland. *Basler Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte* 4 (Derendingen 1980) 38, Nr. A4; Meyer (Anm. 31) 143 (Fundreihe A 206–210); J. Tauber, Herd und Ofen im Mittelalter. SBKAM 7 (Olten/Freiburg i.Br. 1991) 81, Abb. 74; Stebler-Cauzzo (Anm. 32) Tafel 4.136.
- ³⁴ Vgl. hierzu zahlreiche Beispiele in D. Rippmann, B. Kaufmann, J. Schibler, B. Stopp, Basel-Barfüsserkirche. *Grabungen 1975–1977*. SBKAM 13 (Olten/Freiburg i.Br. 1987).
- ³⁵ Stebler-Cauzzo (Anm. 32) Tafel. 6.198.
- ³⁶ Rippmann/Kaufmann/Schibler/Stopp (Anm. 34) Tafel 15.7.
- ³⁷ P. Lehmann, Zwei Töpferöfen in der Winterthurer Altstadt. *Ber. ZD, Arch. Monogr.* 12 (Zürich/Egg 1992), Formtyp b; vgl. auch Chr. Bader, Die Burgruine Wulp bei Küsnacht ZH. SBKAM 25 (Basel 1998) Tafel 1.63–70.
- ³⁸ C. Jäggi, H.-R. Meier, R. Windler, M. Illi, Die Stadtkirche St. Laurentius in Winterthur, Ergebnisse der archäologischen und historischen Forschungen. *Ber. ZD, Arch. Monogr.* 14 (Zürich/Egg 1993) Tafel 1.14–18.
- ³⁹ R. Windler, Mittelalter und Neuzeit, in: I. Bauer et al., *Üetliberg, Uto-Kulm: Ausgrabungen 1980–1989*. *Ber. ZD, Arch. Monogr.* 9 (Zürich 1991) 220, 1410.
- ⁴⁰ Bader (Anm. 37), 61–63.
- ⁴¹ Vgl. z.B. J. Ewald / J. Tauber, Die Burgruine Scheidegg bei Gelterkinden. SBKAM 2 (Olten/Freiburg i.Br. 1975) F 40; Müller (Anm. 33) 74, Abb. 19; Meyer (Anm. 31) 76–77 (G53–57).
- ⁴² U. Müller-Lhotska, Das Pferd in der Schweiz. Von der Prähistorie bis zum ausgehenden Mittelalter. (Diss. Zürich 1983) 251.
- ⁴³ Bader (Anm. 13). P. Gutzwiller, Dornach/Kohlberg 6. *Archäologie im Kanton Solothurn* 2 (1997) 57–72 (Freundlicher Hinweis von W. Wild, KA Zürich).

- ⁴⁴ G.P. Fehring, Unterreggenbach. Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg 1 (Stuttgart 1972) 148–152.
- ⁴⁵ M. Schulze-Dörlamm, Das Dorf im württembergischen Franken während des 11. und 12. Jahrhunderts, in: H.W. Böhme, Siedlungen und Landesausbau zur Salierzeit, Teil 2: In den südlichen Landschaften des Reiches. Römisch-Germanisches Zentralmuseum, Forschungsinstitut für Vor- und Frühgeschichte 28 (Mainz 1991) 39–56 (Freundlicher Hinweis von W. Wild, KA Zürich).
- ⁴⁶ ZUB VI 2186 (zwischen 1288 und 1298). Im vollständigen Wortlaut: «*R. comes de Habsburg quam intime dilectis sibi . . . advocato et civibus universis in Rinaugia sinceram in omnibus constantiam cum salute. Cum plures ex vobis, immo maior pars vestra domicilia satis egregia supra montem dicti oppidi edificaveritis et eisdem inhabitaveritis, nobis in hoc speciale servicium facientes, et quidam ex vobis sua antiqua domicilia in veteri villa dicti loci sita sepius moniti et requisiti ad prefatum montem non curaverint transferre seu etiam edificare, hinc est, quod vobis singulis et universis mandamus, precipientes et omnino volentes, quatenus eadem domicilia in montem transferatis predictum infra spacium proximi mensis, vos pocius et maiori commodo eadem domicilia seu domus disruptentes, quam nos, si secus feceritis, eadem igni exponamus. Valete. Cetera Lator.*»
- ⁴⁷ Vgl. K. Wanner, Siedlungen, Kontinuität und Wüstungen im nördlichen Kanton Zürich (9.–15. Jahrhundert). Geist und Werk der Zeiten 64 (1984) 113.
- ⁴⁸ Nach Kuchmeister übersiedelten die Bewohner von Wil 1292 nach Schwarzenbach, kehrten aber mitsamt ihrer Fahrhabe wenige Jahre später nach Wil zurück. Vgl. dazu R. Sennhauser, Kanton St. Gallen. Stadt- und Landmauern 2, Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 15.2 (Zürich 1996) 217f. und 222ff. und H. Fischer, Die Siedlungsverlegung im Zeitalter der Stadtbildung. Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten 1 (Wien 1952) 72, 208 und 217ff.
- ⁴⁹ Vgl. dazu H.C. Peyer, Die Entstehung der Eidgenossenschaft. In: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1 (Zürich 1972) 184 ff.
- ⁵⁰ Chr.H. Brunner, Zur Geschichte der Grafen von Habsburg-Laufenburg. Aspekte einer süddeutschen Dynastie im späten Mittelalter (Samedan 1969) 63.
- ⁵¹ R. Hoppeler, Stift und Stadt Rheinau im XIII. Jahrhundert. Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 41(1910) 88.
- ⁵² Vom 25. April 1288 datiert eine Urkunde des Grafen Mangold von Nellenburg mit dem Vermerk «*acta sunt in castris Wissenburg*» (RI VI, Nr. 2167). Am 26. April datieren zwei von König Rudolf zu Weissenburg ausgestellte Urkunden (RI VI, Nr. 2168 und 2169). König Rudolf war also zumindest in der Endphase der Belagerung und des Burgenbruchs zugegen.
- ⁵³ Dafür haben wir einen weiteren Hinweis: Am 23. November urkundete Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg für seinen Ministerialen Eberhard von Henggart eine Besitzübertragung. Unter den Zeugen erscheint ein «*magister Petrus scolasticus monasterii Rinaugensis*». ZUB VI 2036 (23.11.1288).
- ⁵⁴ ZUB VII 2454 (28.7.1298).
- ⁵⁵ Zum Geschlecht der Habsburg-Laufenburg vgl. die immer noch sehr nützliche Dissertation von Brunner (Anm. 50).
- ⁵⁶ ZUB VI, 2373 (5.8.1296): Rudolf III. wird hier erstmals Herr in Rapperswil genannt.
- ⁵⁷ Peyer (Anm. 49) 174ff.
- ⁵⁸ Im Folgenden nach Brunner (Anm. 50).
- ⁵⁹ MG. SS. XVII, 373. «*Cum enim aliquod predium ecclesie delegatur, illud in suum debet patrocinium suscipere advocatus, et ab omni homine defendere in quantum sibi et ecclesie iusticia suffragatur. Item quia non est clericalis dignitatis, iudicium vel vindictam sanguinis exercere, advocatus inter homines ecclesie furta, violentos coitus, homicidia sive pugnas enormes et incendia et similes causas, per quas possit irregularis effici persona ecclesiastica si puniret, secundum consuetam iusticiam iudicabit.*»
- ⁶⁰ Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen 1 (1844) 161, § 4 und 6.
- ⁶¹ ZUB I 268 (24. 2. 1125), ZUB I 269 (3. 11. 1125), ZUB I 362 (12. 2. 1209), ZUB I 362 (1. 5. 1241), ZUB I 362 (17. 8. 1241), ZUB II 579 (12. 3. 1243), ZUB II 659 (4. 5. 1247), ZUB VI 2186 (zw. 1288 und 1298). Thommen I 234 (11. 6. 1315).
- ⁶² H. Hirsch, Über die Bedeutung des Ausdruckes Kastvogt. In: Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark 26 (Graz 1931) 64–72. Ders., Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches und der deutschen Kirche (Weimar 1913) 66ff.
- ⁶³ Vgl. Fischer (Anm. 48) 175f.
- ⁶⁴ MGH. Constitutiones II, 89.
- ⁶⁵ ZUB I 64: König Ludwig der Deutsche verleiht 852 dem Kloster Rheinau freie Wahl des Abtes und Vogtes. ZUB I 216: Kaiser Otto I. bestätigt dem Kloster Rheinau am 18. 8. 972 Immunität und Wahlrecht.
- ⁶⁶ ZUB I 247 (zwischen 1106 und 1111).
- ⁶⁷ ZUB I 255 (sine datum, zwischen 1111 und 1124): Liutold von Weissenburg hat um die Mitte der 20er Jahre des 12. Jh.s seine Besitzungen im Klettgau grösstenteils dem Kloster vergeben. Vgl. auch H. Weis, Die Grafen von Lenzburg in ihren Beziehungen zum Reiche und zur adligen Umwelt (Diss. Freiburg 1959) 138f.
- ⁶⁸ ZUB I 274 (sine datum, 1126): «*...ut ab eiusdem ecclesie infestatione omnino desistas et debitam libertatem eam habere permittas, ne contra privilegium Romane ecclesie faciendo anathematis sententiam merito incurras*». ZUB I 272 (sine datum, nach 7.4.1126): «*Tu vero contra nobilium consuetudinem monasterium Rinaugense multis gravaminibus infestare presumis et in eius fundo castrum construere, quod monasterium valde damnosum est*».
- ⁶⁹ H. Maurer, Die Rheinauer Klostervögte und der Klettgau im 13. Jahrhundert. Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 48 (Schaffhausen 1971) 90ff.
- ⁷⁰ ZUB II 557 (17. 8. 1241).
- ⁷¹ ZUB I 362 (1. 5. 1241).
- ⁷² ZUB II 557 (17. 8. 1241).
- ⁷³ ZUB II 579 (12. 3. 1243) mit der Nennung eines Bertoldo sculteto in der Zeugenliste.
- ⁷⁴ StAZ J 266, § 15. Abschrift aus dem 18. Jh. einer undatierten Öffnung vermutlich aus der Mitte des 15. Jh.s. Diese Öffnung ist unvollständig ediert bei J. Grimm, Weisthümer, Bd. 1 (Göttingen 1840) 285ff.
- ⁷⁵ StAZ J 281, 8.
- ⁷⁶ StAZ J 281, 73.
- ⁷⁷ StAZ J 266, § 27.
- ⁷⁸ Rechtsquellen (Anm. 60) 149.
- ⁷⁹ R. Henggeler, Professbuch der Benediktinerabtei U.L. Frau zu Rheinau. Monasticon-Benedictinum Helvetiae 2 (Zug 1931) 189ff.
- ⁸⁰ Das «Alte Schulhaus» – vormalig auch «Frostneck» genannt findet in den jüngsten Eintragungen des klösterlichen Lebensverzeichnisses als Ritterlehen Erwähnung (StAZ J 281, 73 und 89). Zwei mit Treppengiebel versehene Gebäude an der zur Oberstadt führenden Poststrasse waren schon im Mittelalter kleinadlige Wohnsitze: Das Waldkirch'sche Haus und das Wellenbergische Haus.
- ⁸¹ Vgl. im Folgenden Hirsch (Anm. 62). K.S. Bader, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (Weimar 1957).
- ⁸² Die grösstenteils im 16. Jh. gebauten klösterlichen Wirtschaftsgebäude auf dem Festland stehen heute noch.
- ⁸³ Stiftsarchiv Einsiedeln, Archiv Rheinau: «*Extractus Diarii R.P. Oderlin, Jllationem Reliquiarum S. Basilii M. Romani*» (Freundliche Mitteilung von Dr. K. Grunder, Kunstdenkmäler-Inventarisierung des Kantons Zürich).
- ⁸⁴ Rechtsquellen (Anm. 60) 161.
- ⁸⁵ ZUB II 557 (17. 8. 1241): «*monasterium ipsum cum ambitu suo et civitatem Renogienssem cum pertinentiis suis*».
- ⁸⁶ ZUB II 659 (4. 5. 1247): «*turrim ab alio latere existentem, per que ipsius monasterii claudebatur insula*».
- ⁸⁷ Rechtsquellen (Anm. 60) 162: «*Were daz iemand dem anderen etwas thäte, mit wunden, ald mit dem todschlag, ald was er gethan bat, und er entgieng, so er für die gruob in kere, die da lit zu fronhoff, so soll er frid ban, und soll ihn nit fürbas jagen*» und «*was auch ennett der gruob geschicht, daz richtet ein herr, der da abt ist.*»
- ⁸⁸ St. Keller (Dokumentationsstelle Rheinau) lokalisiert das Untertor bei der unteren Brücke.
- ⁸⁹ Grimm (Anm. 74) 286.
- ⁹⁰ Lehensbuch: StAZ J 281. Verzeichnisse der Einkünfte: StAZ J 271 (vor 1389) und ein Urbar aus dem Anfang des 14. Jh.s ediert in Alemannia, Zeitschrift für Sprache, Literatur und Volkskunde des Elsass und Oberrheins 4 (1877) 134–135. Zinsurbar der Pfarrkirche Sankt Niklaus: StAZ J 269b.
- ⁹¹ Das Kloster war der grösste Weinproduzent und es sicherte sich den Absatz dadurch, dass es sieben Tage vor und nach den drei grossen christlichen Festtagen nur dem Abt erlaubt war, in Rheinau Wein auszuschenken. Rechtsquellen (Anm. 60) 162.
- ⁹² StAZ J 259.
- ⁹³ EA 3/1, 241 (4. 7. 1485); 245 (14. 9. 1485); 606 (24. 6. 1498); 644 (1. 4. 1499).
- ⁹⁴ EA.3/1, 463 (25. 6. 1493); 465 (9. 9. 1493); 466 (26. 11. 1493).
- ⁹⁵ ZUB VII 2454 (28. 7. 1298): «*parochiani ecclesie sancte Regule monasterii Rynaugensis a custode eiusdem monasterii hactenus gubernate causa muniendi se ipsos in loco firmiori relicto suo territorio ad S. Nicolai in monte Rynaugensis ecclesie se trastulerint parochiam*».
- ⁹⁶ Abgesehen vom Haus «Zur Stube» sind bis heute Untersuchungen noch ausstehend, die die aus den Quellen als jüngere Siedlung bezeichnete Oberstadt auch von archäologischer und bauhistorischer Seite her in ihrer Siedlungsentwicklung beleuchten könnten.

- ⁹⁷ Vgl. dazu StAZ J 266, Art. 15 (Öffnung aus dem 15. Jh.), worin vom älteren Marktrecht in der Unterstadt gesprochen wird, das auf die Oberstadt übertragen worden ist.
- ⁹⁸ ZUB VI 2105 (10. 8. 1290).
- ⁹⁹ Der Bericht zur 1970/71 durchgeführte Grabung in der Bergkirche St. Niklaus datiert die erste Kirche aufgrund der «romanischen Bauweise» des noch erhaltenen aufgehenden Mauerwerks ins 12. Jh. Diese Datierung wird von uns in Frage gestellt.
- ¹⁰⁰ ZUB VI 2375 (27. 4. 1296).
- ¹⁰¹ ZUB VII 2454 (28. 7. 1298): «*per (...) translationem et oblationum ac aliarum elemosinarum (...) subtractionem dictum monasterium in luminaribus et aliis divino cultui necessariis defectum non modicum patiatur*».
- ¹⁰² Freiburger Diözesan-Archiv 5 (1870) 76f.
- ¹⁰³ Lexikon für Theologie und Kirche 8 (1963), Sp. 764f. (*primicerius*: primus in cera, der erste auf der Wachstafel).

Abkürzungen

AIZ: Archäologie im Kanton Zürich
EA: Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, bearb. von Philipp Anton von Segesser u.a., Bde. 1–4, Luzern u.a. 1858–1886.
KA: Kantonsarchäologie
MAGZ: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich
MGH: Monumenta Germaniae historica
RI: Regesta Imperii, begr. von Johann Friedrich Böhrer, Bde. 1ff, Innsbruck u.a. 1889ff.
SBKAM: Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters
StAZ: Staatsarchiv des Kantons Zürich
Thommen: Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, hg. von Rudolf Thommen, Bd. 2 (Basel 1900).
ZD: Zürcher Denkmalpflege
ZUB: Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, hg. von einer Kommission der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearb. von Jakob Escher, Paul Schweizer, Paul Kläui und Werner Schnyder, 13 Bde. (741–1336), Zürich 1888–1957.

Abbildungsnachweis

Kantonsarchäologie Zürich: 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22
 Kantonale Denkmalpflege Zürich: Titelbild, 3, 23, 24
 Stefan Keller (Dokumentationsstelle Rheinau): 19

Adressen der Autoren

Patrick Nagy, lic. phil.
 Kantonsarchäologie Zürich
 Walcheter
 Postfach
 8090 Zürich

Andrea Tiziani, lic. phil.
 Kantonsarchäologie Zürich
 Aussenstelle Winterthur
 Postfach
 8404 Winterthur